Beiträge zur Geschichte des Kuppeleideliktes

unter Berücksichtigung des geltenden und des zukünftigen Rechtes.

Dr. Rudolf Schmid

99:372

Beiträge zur Geschichte des Kuppeleideliktes

unter Berücksichtigung des geltenden und des zukünftigen Rechtes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Schmid

Assessor in München.

Approbiert am 16. Juni 1929.

München

Buchdruckerei Philipp Waizmann, Kolosseumstraße 2

1929

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Einleitung 5

1. Hauptabschnitt: Das Recht der Gegenwart.

I. Wesen der Kuppelei 7

II. Die einzelnen Begriffsmerkmale:

1. Unzucht 9

2. Vorschubleistung 10

3. Gewohnheitsmäßigkeit und Eigennutz; hinterlistige Kunstgriffe und Bestehen eines Autoritätsverhältnisses 14

III. Das Bordellwesen 22

2. Hauptabschnitt: Das Recht der Vergangenheit.

I. Das Recht bis zur Carolina 24

II. Das kanonische Recht 26

III. Die Tiroler Malefizordnung von 1499 und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506. 27

IV. Die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516, Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung von 1532 29

V. Das Römische Recht 31

VI. Das gemeine Recht 33

VII. Die Gesetzgebung der Aufklärungszeit 35

VIII. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum preussischen StGB. von 1851. 41

IX. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851 und die von diesem beeinflußten Gesetze 49

3. Hauptabschnitt: Das Recht der Zukunft 53

Literaturverzeichnis 57

Einleitung.

Die Anschauung, daß die rechtsgeschichtliche Forschung als nutzloses Bücherstudium ohne Wert und praktische Brauchbarkeit sei, gehört längst der Vergangenheit an. Ihre wissenschaftliche Notwendigkeit wird heute allgemein anerkannt. Den Entwicklungsgang eines Delikts von seinem Ursprung durch alle Stadien der Veränderung und Umbildung hindurch bis zu seiner heutigen Gestalt zu verfolgen, ist ebenso anregend und interessant wie wissenschaftlich wertvoll. Wer das Wie und das Warum des Werdens zu erkennen vermag, ist nicht mehr genötigt, sich mit der Tatsache des Gewordenen zu begnügen.

Die Kuppelei ist eines der Sittlichkeitsdelikte und der Komplex der Sittlichkeitsdelikte ist ein Ausschnitt aus dem weiten Gebiet des Strafrechts. Wer es unternimmt, die Geschichte der Kuppelei zu schreiben, wagt daher den Versuch, einen Ausschnitt aus der deutschen Strafrechtsgeschichte zu beschreiben und damit eigentlich diese ungeheure Materie selbst. Ziel dieser Arbeit kann es nicht sein, eine lückenlose, erschöpfende Darstellung der Kuppeleigeschichte zu geben. Das ist bei der gewaltigen Fülle des Stoffes und der Schwierigkeit der Quellenbeschaffung wohl gar nicht möglich. Sie bescheidet sich damit, einen Beitrag zu liefern zu der Geschichte eines Delikts, welches zu allen Zeiten und bei allen Völkern ein Mittelpunkt des strafrechtlichen Interesses war und ist, wenn es auch an Bedeutung von manch anderer Straftat mag übertroffen werden.

Notwendig zum vollen Verständnis der historischen Entwicklung ist eine Darstellung des Rechts, wie es heute gilt. Betont sei, daß die Darstellung des geltenden Rechts darauf beschränkt wurde, die Anschauung der herrschenden Meinung und hier vor allem des obersten deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, wiederzugeben. Ein tieferes Eingehen auf die zahlreichen Streitfragen, die Gegenüberstellung der vielen widerstreitenden Meinungen und das Anführen von Minderwichtigem wurde als nicht zum Thema gehörig weggelassen.

Geschichte ist zwar Zusammenstellung des Geschehenen. Dennoch wäre eine Lücke, wenn der Ausblick in die Zukunft fehlte.

So ergibt sich die Gliederung dieser Arbeit, die dem Kuppeleidelikt nachforscht über die Gegenwart aus der Vergangenheit in die Zukunft.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0030

1. Hauptabschnitt.

Das Recht der Gegenwart.

I. Wesen der Kuppelei.

Der Strafrichter. der heute einen Kuppeleifall behandelt, bedient sich bei der Urteilsfindung der §§ 180 und 181 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 180 lautet:

> Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.
>
> Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebs.
>
> Wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

§ 181 lautet:

> Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn
>
> 1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
> 2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.
>
> Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 100000 Mark erkannt werden kann. —

Das Wesen der Kuppelei im geltenden Reichsstrafrecht besteht demnach in dem Vorschubleisten zu fremder Unzucht. Der Begriff des Vorschubleistens kann sich in zwei Unterarten spalten, von denen die eine sich als eine dem freien Willen und Wunsch der Unzucht Treibenden entsprechende Beförderung der Unzucht, die andere dagegen als eine Verführung zur Unzucht charakterisiert. Der für den Gesetzgeber bestimmende Grundgedanke war, wie aus den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851, dem Vorgänger und Vorbild des Reichsstrafgesetzbuches hinsichtlich des Kuppeleidelikts (siehe Goltdammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 Teil II S. 306!) zu schließen ist, lediglich das Beförderungsprinzip. In neuester Zeit ist indes auch ein Vordringen des Verführungsgedankens zu beobachten.

Kuppelei ist Vorschubleistung zu fremder Unzucht durch Vermittlung oder Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Sie ist an sich straflos. Strafbar wird sie nach § 180, und zwar als Vergehen, wenn dieses gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz geschieht, nach § 181, und zwar als Verbrechen, wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden oder wenn der Schuldige in einem der in § 181 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Verhältnisse zu der verkuppelten Person steht.[1])

Die Kuppelei ist ein selbständiges Delikt, ein delictum sui generis, dies, trotzdem die Definition als „Vorschubleistung zu fremder Unzucht" zu sagen scheint, daß sie lediglich Teilnahmeform des fremden Unzuchtdelikts ist. Es ergibt sich das aus der Natur der Teilnahme, die in ihrer Erscheinungsform als Beihilfe von der herrschenden Meinung wie folgt definiert wird: „Beihilfe ist die vorsätzliche Unterstützung eines Anderen bei dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen".[2]) Das bedeutet, daß die fremde Handlung, welche unterstützt wurde, unter Strafe fallen, aber auch begangen sein muß, wobei es allerdings gleichgültig ist, ob sie zur Vollendung gekommen oder im Stadium des Versuchs stehen geblieben ist. Diese beiden Grundbedingungen der Beihilfe sind für den Tatbestand der Kuppelei nicht erforderlich; denn Kuppelei liegt einerseits in dem Vorschubleisten zu jeder fremden, strafbaren wie straflosen Unzucht und wird auch dann angenommen, wenn eine Unzuchthandlung in der Tat nicht verübt, also weder vollendet, noch versucht worden ist. Aus diesen Erwägungen heraus muß die Kuppelei als ein delictum sui generis betrachtet werden.

[1]) Vergl. Olshausen zu § 180 und § 181! Note 1 zu § 180!
[2]) Vergl. R.G.E. 51,39!

II. Die einzelnen Begriffsmerkmale.

1. Unzucht.

Der Kuppelei macht sich schuldig, wer der Unzucht Vorschub leistet.

Es war und ist nicht unbestritten, was nach den Bestimmungen über Kuppelei als „Unzucht" zu betrachten ist. Die überwiegende Meinung und auch das Reichsgericht[1]) vertritt den Standpunkt, daß unter Unzucht im Sinn der Kuppelei jede gegen geschlechtliche Zucht und Sitte verstoßende Handlung zu verstehen ist, gleichgültig, ob sie strafbar ist oder nicht, aber mit der Einschränkung, daß eine Unzucht vorausgesetzt wird, zu deren Verübung mindestens zwei Personen miteinander in Verbindung treten.

Erste Voraussetzung ist es also, daß unzüchtige Handlungen zwischen mehreren Personen in Frage stehen.[2]) Das Unzuchttreiben mit Tieren und Onanie bedeutet nicht, wie von einigen Gelehrten[3]) angenommen wird, Unzucht im Sinn der Kuppelei. Das ergibt sich schon aus der Wortbedeutung von Kuppelei; denn „kuppeln" oder „koppeln" (copulare) bedeutet nichts anderes als das „Zusammenbringen" von mehreren, mindestens aber zweier Personen. So auch Schütze[4]) in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts, der sich ausdrücklich dieser Terminologie anschließt, wenn er sagt: „Schon sprachlich bezieht sich die Kuppelei nur auf solche Unzucht, an welcher eine Mehrheit von Individuen beteiligt sein kann."

Kein Grund besteht aber, den Unzuchtsbegriff gemäß § 175 RStGB. zu deuten und demnach, wie Liszt das tut, die Unzucht auf außerehelichen Beischlaf und widernatürliche Unzucht unter männlichen Personen zu beschränken. Diese Begriffsbestimmung ist viel zu eng und für die Praxis nicht verwertbar. Daher hat sich, abgesehen davon, daß auch im Rechtsbewußtsein des Volkes keineswegs der außereheliche Beischlaf allein als natürliche Unzucht angesehen wird, das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß der Unzuchtsbegriff der §§ 180, 181 selbständig und nicht unter Anlehnung an § 175 auszulegen ist, daß also unter Unzucht im Sinn der Kuppelei nicht nur die Vollziehung des außerehelichen Beischlafs zu verstehen ist, sondern jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereich des geschlechtlichen Verkehrs zwischen mehreren Personen. Im Einzelnen wurde beispielsweise als Unzucht erachtet: Das Betasten des Körpers, Benutzung des gleichen Bettes durch Personen verschiedenen Geschlechts, Abküssen[5]) etc.

---

[1]) R.G. 6,33 und 11,4!

[2]) Vergl. R.G.E. 44,177!

[3]) Vergl. hiezu Rüdorff Strafgesetzbuch § 180 Anm. 3!

[4]) Vergl. Schütze, S. 343 Anm. 25!

[5]) R.G.St. 11,4; Rspr. 7,34; R.G. v. 2. XII. 18.

Der Unzuchtsbegriff setzt ein Handeln, eine Beteiligung bei dem Unzuchtsakt voraus. Wie die Beteiligten sich bei dem Unzuchtsakt betätigen, ob aktiv oder passiv, oder gefügig oder widerstrebend, ist gleichgültig. Jeder kann Subjekt und Objekt zugleich sein.[1]) Unter allen Umständen aber müssen die Individuen, denen man zur Unzucht Vorschub leistet, an dem unzüchtigen Treiben beteiligt sein oder wenigstens die feste Absicht der Beteiligung hegen, damit von einem Vorschubleisten zu ihrer Unzucht gesprochen werden kann. Daher genügt das bloße Betrachten einer seitens Anderer einseitig vorgenommenen Unzucht (z. B. Tanz nackter Mädchen) zur Annahme einer Beteiligung an dem unzüchtigen Treiben nicht.[2])

Gleichgültig für den Tatbestand der Kuppelei ist, wie schon erwähnt, ob die geförderte Unzucht strafbar oder straflos ist, da ja die Kuppelei ein selbständiges Delikt und keine Teilnahmehandlung darstellt. Deshalb ist sowohl das Vorschubleisten zur natürlichen, jedoch aus § 361 Ziffer 6 RStGB. nicht strafbaren Unzucht, sowie dasjenige zur widernatürlichen, nicht aus § 175 strafbaren Unzucht zwischen Frauenspersonen (sog. lesbische Liebe) gleichfalls Kuppelei.[3])

2. Vorschubleistung.

Der Kuppelei macht sich schuldig, wer der Unzucht, wie sie unter 1. geschildert wurde, Vorschub leistet.

Auch der Begriff des „Vorschubleistens" ist umstritten. Daß Vorschubleisten nicht gleichbedeutend ist mit Beihilfe, ist bereits dargelegt bei den Ausführungen darüber, daß die Kuppelei ein delictum sui generis nnd nicht nur eine Teilnahmehandlung ist. Auch mit „Hilfeleistung" ist Vorschubleistung nicht identisch. Dieser Begriff ist zu eng. Das Vorschubleisten im Sinn des § 180 ist eine selbständige, rechtswidrige Handlung, die über den Begriff der Hilfeleistung hinausgeht. Jedoch ist ohne Zweifel die Hilfeleistung in der Vorschubleistung enthalten; das heißt aber nun wieder nicht, daß die Beihilfe zu allen Unzuchtsdelikten in dem Vergehen oder Verbrechen der Kuppelei aufgehe. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, daß sich jemand zugleich der Teilnahme an einem Unzuchtsdelikt und der Kuppelei schuldig macht. In diesem Fall wird aber gemäß § 73 RStGB. die Strafe der Kuppelei durch die Strafe der Beihilfe absorbiert.

Das Reichsgericht definiert die Vorschubleistung, wenn es sagt: „Der Unzucht ist Vorschub geleistet, sobald Zustände oder

---

[1]) Vergl. Olshausen ad § 180!
[2]) Vergl. R.G.E. 25,287!
[3]) Vergl. hiezu u. a. R.G.E. 8,236!

Verhältnisse geschaffen sind, welche für den Betrieb der Unzucht objektiv günstigere Voraussetzungen darbieten, als vorher vorhanden waren".[1]) Es genügt somit eine jede mittelbare Förderung der Unzucht und es ist nicht nötig, daß der Täter zu den Unzucht treibenden Personen in Beziehung getreten ist. Doch ist mit Liszt anzunehmen, daß unter Vorschubleistung nur die tatsächlich erfolgte, nicht die bloß beabsichtigte Herstellung günstigerer Bedingungen zu verstehen ist.[2])

Aus all diesem kann man schließen, daß auch zu einem erst in der Zukunft zu verübenden Unzuchtsbetrieb Vorschub geleistet werden kann. Zu bejahen ist wohl auch die Streitfrage, ob von einer psychischen oder intellektuellen Vorschubleistung gesprochen werden kann, denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch durch die Einwirkung auf den Willen oder die Vorstellung eines Anderen der Unzucht Vorschub geleistet werden kann. So vertritt auch das Reichsgericht die Ansicht, daß in der erfolgreichen Einwirkung auf den Willen eines Mädchens bereits die Herstellung objektiv günstigerer, äußerer Verhältnisse für den Unzuchtsbetrieb liegt. Hierher gehört die Beratung von Dirnen, die in ein ausländisches Bordell wollen, das Hinweisen auf eine Dirne, die Überführung einer Dirne von einem Bordell in ein anderes usw.

Die Mittel der Vorschubleistung können sehr verschiedenartig sein. Beispiele davon sind alkoholische Getränke, unzüchtige Bücher, Schaustellungen u. a. m. Strafbar wird das Vorschubleisten nach geltendem Recht aber nur dann, wenn es in den beiden Formen der „Vermittlung" oder der „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit" ausgeübt wird.

a) Vermittlung.

Unter Vermitteln versteht das Gesetz das Zusammenbringen von zwei oder mehr Personen zum Zweck der Unzuchtsverübung. Die Tätigkeit des Kupplers muß also immer darauf gerichtet sein, die persönliche Annäherung der Personen, zwischen denen Unzucht getrieben werden soll, zu ermöglichen oder zu erleichtern.[3]) Es ist nicht nötig, daß die Vermittlung von beiden Seiten angenommen wird, sondern es genügt auch, wenn die Vermittlung im Einverständnis mit der einen Partei erfolgte, während sie von der anderen abgewiesen wurde. Die bloße Veröffentlichung von Anzeigen, die die Anknüpfung außerehelicher Beziehungen bezwecken, ist noch keine „Vermittlung."

---

[1]) Vergl. u. a. R.G.E. 11,149!
[2]) Vergl. auch R.G.E. 29,108!
[3]) Vergl. R.G.E. 29,108!

b) Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit.

Die Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit ist gegenüber der Vermittlung mehr eine sachliche Hilfe. Die Gewährung leistet der Unzucht vorzugsweise, aber nicht ausschließlich dadurch Vorschub, daß sie bezüglich des zu ihrer Ausübung erforderlichen Ortes günstigere Bedingungen setzt. Die Verschaffung von Gelegenheit bezieht sich stets auf eine Unterstützung in örtlicher Hinsicht.[1]) Mit anderen Worten: Gewährung liegt vor, wenn der Täter Räume, über die ihm die Verfügung zusteht, zur Ausübung der Unzucht überläßt, Verschaffung, wenn er einen geeigneten Platz zur Unzuchtsausübung nachweist.

Die Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit setzt in der Regel ein positives Handeln voraus. Dieses kann bestehen in der Darbietung eines geeigneten Ortes, in dem Nachweis eines solchen oder auch in dem bewußten Überlassen. Das Verkaufen eines Hauses zum Zwecke des Unzuchtsbetriebs wird nicht unter den Begriff „Verschaffung von Gelegenheit" fallen; denn hier hängt es nicht vom Willen des Verkäufers, sondern von dem des Käufers ab, ob in dem Hause Unzucht getrieben werden soll oder nicht.

Als Hauptfall der Gelegenheitsverschaffung durch positives Handeln ist das Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte zum Zwecke der Unzuchtsausübung, die sogenannte Wohnungskuppelei, anzusehen. Hier greift nunmehr der 3. Absatz des § 180 Platz, der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 neu angefügt wurde. Darnach wird, wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, auf Grund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. Das bedeutet, daß der Vermieter, der zu der Dirne in einem rein mietrechtlichen Verhältnis steht, zwar Kuppelei begeht, sich aber nicht strafbar macht. Die Beweggründe, die zu dieser Neuerung geführt haben, ergeben sich aus der Begründung zur Regierungsvorlage vom 6. VI. 1925 für das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Man geht von dem Gedanken aus, daß die Prostitution, wenigstens in den großen Städten, nicht beseitigt werden kann. Man müsse daher den Dirnen die Möglichkeit geben, eine Wohnung zu haben und in dieser ihr Gewerbe auszuüben; sonst dränge man die Unzucht auf die Straße und in die Familie. Dazu war eine neue gesetzliche Bestimmung notwendig, da der auf der bisherigen Rechtsprechung beruhende Rechtszustand auch in der Überlassung einer Wohnung zur Ausübung der Unzucht ein Vorschubleisten zur Unzucht erblickte — wie bereits dargelegt — und auch das in der Erlangung des gewöhnlichen Mietzinses gelegene Vermögensinteresse als „Eigennutz" behandelte, selbst wenn dem Vermieter die Absicht, aus dem unzüchtigen Treiben der Dirnen

[1]) Vergl. Ebermayer Anm. 5 zu § 180!

besonderen Nutzen zu ziehen, fern gelegen hat — wie noch ausgeführt wird. —

Die Vorschrift des Abs. 3 bezieht sich nicht auf den Tatbestand der schweren Kuppelei, auch nicht auf sogenannte Absteigequartiere, in denen nicht gewohnt, sondern zum Zwecke der Ausübung der Unzucht nur vorübergehend Aufenthalt genommen wird, einerlei, ob als Absteigequartier ein Privat- oder ein Gasthaus benützt wird. Die Straflosigkeit entfällt ferner bei Ausbeutung der Dirne durch den Vermieter, indem dieser z. B. einen übermäßig hohen Mietzins fordert, der nicht ausschließlich als Entgelt für die Überlassung der Wohnung, sondern zugleich als besondere Belohnung für die Zulassung des Unzuchtsbetriebs sich darstellt, oder wenn er die Dirne zur Unzucht anhält oder anwirbt. Aus Gründen des Jugendschutzes ist die Straflosigkeit des Wohnungsvermieters auf die Fälle beschränkt, in denen Personen über 18 Jahren Wohnung gewährt wird. Das Gewähren einer solchen an jüngere Personen bleibt als Kuppelei strafbar, wenn sonst die Voraussetzungen des § 180 vorliegen.

Wichtig und in der Literatur fast einmütig angenommen ist die Tatsache, daß die Kuppelei durch „Gewährung von Gelegenheit" auch durch Unterlassung begangen werden kann. Ein Gewähren durch Unterlassen kann aber nicht schon in dem bloßen Dulden von Vorgängen gefunden werden, deren Verhütung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann, sondern erst in dem Nichterfüllen der rechtlichen, nicht nur moralischen Verpflichtung zum Gebrauch rechtmäßiger Befugnisse.[1]) Ein strafbares Unterlassen dieser Art beging vor Anfügung des 3. Absatzes der Vermieter, der nach erlangter Kenntnis von dem Betriebe der Unzucht in der Mietwohnung es vermieden hat, dem Mieter gegenüber eine zulässige Kündigung vorzunehmen. Positive Gesetzesvorschriften, die die Verpflichtung zum Gebrauch rechtmäßiger Befugnisse begründen, enthält § 1354 B.G.B. für den Ehemann, die §§ 1631 und 1634 bezw. 1707 für die Eltern, die §§ 1793 und 1800 B.G.B. für den Vormund.

Als im engsten Zusammenhang mit dem Begriff der Vorschubleistung stehend sei hier auch auf die vielumstrittene Frage über die Vollendung des Kuppeleideliktes kurz eingegangen. Der seit der Carolina bestehende Streit drehte sich darum, ob zur Vollendung der Kuppelei vollführte oder wenigstens begonnene Unzucht erforderlich sei oder nicht. Die Novelle vom 25. VI. 1900, die den in § 181 Abs. 1 Ziff. 2 enthaltenen Passus „mit welchen Unzucht getrieben worden ist" gestrichen hat, brachte diesen Streit zum Abschluß. Heute steht Literatur und Rechtsprechung ausnahmslos auf dem Standpunkt, daß vollführte oder begonnene Unzucht keineswegs erforderlich ist.[2]) Die Handlung bei

[1]) Vergl. R.G.E. 53,164!

[2]) S. Olshausen S. 697, Meyer-Allfeld S. 585, Liszt S. 381, Binding Bes. Teil Bd. 1 S. 209, sowie R.G.E. 15,361; 20,202; 30,321!

der Kuppelei ist das Vorschubleisten und wenn dieses vollendet ist, ist auch die Kuppelei vollendet. Eine andere, auch heute noch sehr umstrittene Frage ist es, wann vollendete Vorschubleistung anzunehmen ist. In diesem Punkt ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts schwankend und vielen Angriffen in der Literatur ausgesetzt gewesen. Auf Einzelheiten dieser verwickelten Frage einzugehen und Beispiele, die zahlreich vorhanden sind, anzuführen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit.

Den Schluß dieses Abschnittes bilde eine Betrachtung über den Vorsatz bei der Kuppelei. Der Vorsatz bei der Kuppelei besteht in dem Wissen und Wollen der Vorschubleistung zu fremder Unzucht, verbunden mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit dieses Tuns. Das Reichsgericht begnügt sich für den dolus bei der Kuppelei mit dem Bewußtsein, daß durch die geübte Tätigkeit die Unzucht objektiv gefördert wird. Diese verschiedene Auffassung des Vorsatzes ist von praktischer Bedeutung besonders, wenn es sich um das Dulden des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten handelt. Das Reichsgericht nimmt in solchen Fällen Kuppelei unter allen Umständen an.[1]) Dieser Auffassung ist entgegen zu treten. In weiten Kreisen und nicht nur bei den sogenannten „niederen" Volksschichten herrscht die Anschauung, daß ein solcher Verkehr zwischen Verlobten sich nicht als „Unzucht" darstellt und den Grundsätzen der Moral nicht widerspricht. Ob dieser Glaube vorliegt, ist jeweils im einzelnen Fall zu erweisen. Besteht er aber, dann fehlt den in Frage kommenden Personen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung. Sie irren über eine Eigenschaft der Tat, nämlich über den Begriff „Unzucht". Verlangt man zum Vorsatz, wie als richtig angesehen wird, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, so kommt man zur Straflosigkeit des Duldens des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten. Nach § 59 RStGB. liegt ein Irrtum über einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstand vor, wodurch der Vorsatz und damit die Strafbarkeit der Täter ausgeschlossen wird.

3. Gewohnheitsmäßigkeit und Eigennutz; hinterlistige Kunstgriffe und Bestehen eines Autoritätsverhältnisses.

Kuppelei ist Vorschubleisten zu fremder Unzucht. Sie ist an sich straflos. Strafbar wird sie erst, wenn eines der folgenden Momente hinzutritt:

a) Gewohnheitsmäßige Begehung,

b) Begehung aus Eigennutz,

c) Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe,

[1]) Vergl. R.G.E. 7,317; 8,649; 10,139!

d) Bestehen eines bestimmten Autoritätsverhältnisses zwischen dem Kuppler und der verkuppelten Person.

Die beiden ersten Fälle ergeben das Vergehen der Kuppelei (einfache Kuppelei), die das geltende Recht im § 180 behandelt; die beiden letzten Fälle das Verbrechen der Kuppelei (schwere Kuppelei), deren Bestrafung im § 181 geregelt ist.

Hervorzuheben ist, daß es sich in beiden Fällen um strafbegründende, nicht um straferhöhende Momente handelt.

1. Das Vergehen der Kuppelei.

Wegen einfacher Kuppelei ist zu bestrafen, wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leistet.

a) Die Gewohnheitsmäßigkeit.

Gewohnheitsmäßig handelt derjenige, dessen Handlungen einer infolge mehrfacher Begehung derselben oder einer gleichartigen Handlung erzeugten Neigung entspringen. Die Widerstandskraft des Täters gegen den verbrecherischen Anreiz ist bei der Gewohnheitsmäßigkeit gebrochen. Die Motive der ersten Begehung wirken bewußt oder unbewußt bei allen weiteren Begehungen mit. Darin besteht auch der Unterschied von der Gewerbsmäßigkeit. Den Tatbestand des gewerbsmäßigen Deliktes kann schon ein einziger Fall erfüllen, wenn er nur in der auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Absicht ausgeführt ist. Der Begriff „Gewohnheitsmäßigkeit" setzt aber immer eine Mehrheit von strafbaren Fällen gleicher Art voraus.

Der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit verlangt indes nicht die Wiederholung identischer Delikte, sondern nur die gleichartiger Handlungen. Deshalb können zwecks Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit zu Fällen der Kuppelei nach § 180 auch solche der schweren Kuppelei nach § 181 stets mit herangezogen werden.[1]) Handelt es sich doch in beiden Fällen nur um Begehungsformen desselben Grunddelikts.

Das Vergehen der gewohnheitsmäßigen Kuppelei kann ein Kollektivdelikt bilden, indem eine Kette von Handlungen zur Beurteilung steht, welche durch die Art ihrer Begehung für die ganze Reihe das Moment der Gewohnheitsmäßigkeit ergeben und durch dieses erst zu einer strafbaren Tat zusammengefaßt werden; es kann aber auch in einem Einzeldelikt bestehen, dadurch, daß dem konkreten Fall durch frühere gleichartige Handlungen[2]) des Täters der Stempel der Gewohnheitsmäßigkeit aufgedrückt wird.

Eine Reihe von Streitfragen hat sich ergeben hinsichtlich der Frage, welche Fälle zur Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit

[1]) So R.G.E. 6,135.

[2]) Handlungen jeder Art, die den Schluß auf gewohnheitsmäßige Begehung zulassen.

herangezogen werden dürfen. Versuchte Delikte können verwertet werden. Ebenso können Teilnahmehandlungen an den Verbrechen Anderer Gewohnheitsmäßigkeit begründen. Ob verjährte Kuppeleidelikte zum Beweis der Gewohnheitsmäßigkeit des konkreten Falls benützt werden können, ist bestritten.

b) Der Eigennutz.

Das Gesetz sagt nicht, was unter Eigennutz zu verstehen ist. Daher ist der Begriff des Eigennutzes bei der Kuppelei sehr umstritten. Streit besteht hauptsächlich darüber, wie weit bezw. wie eng der Begriff des Nutzens auszulegen ist. Die eine Meinung [1]) geht dahin, daß „Nutzen" jedes auf eigenen Nutzen gerichtete Streben sei. Nicht so weit geht Frank,[2]) der in Eigennutz jedes Streben nach einem Vorteil erblickt, der eine meßbare Besserung der Verhältnisse bedingt, eine dritte Gruppe [3]) (u. a. Liszt und Binding) engt den Begriff des Eigennutzes dahin ein, daß sie Eigennutz gleichstellt mit Gewinnabsicht, wobei Gewinn einen Vermögensvorteil bedeutet.

Das Reichsgericht hält seit jeher eine möglichst weitgehende Auslegung des Begriffs am Platz und hat in einer Reihe von Entscheidungen den Begriff „Eigennutz" folgendermaßen definiert: „Eigennutz ist das auf den eigenen Nutzen gerichtete Streben, welches den Geboten der Moral zuwider nicht die gebührende Rücksicht auf die Interessen Anderer nimmt".[4]) Und bei einer anderen Gelegenheit: „Eigennutz umfaßt alle Befriedigungsmittel, die dem eigenen Nutzen, dem selbstischen materiellen Interesse des Individuums nach seiner Auffassung zu dienen bestimmt sind, gleichviel, ob es dabei um eine Befriedigung der Habgier schlechthin oder um diejenige anderer körperlicher Lebensbedürfnisse sich handelt".[5])

Belanglos ist es, ob der Nutzen in der Erlangung eines künftigen Vermögensvorteils oder in der Erhaltung einer bereits fließenden Einnahmequelle oder in der Vermeidung eines künftigen Vermögensnachteils besteht.[6]) Weiter ist es nicht erforderlich, daß der erstrebte Gewinn ein außerordentlicher ist. Er muß aber stets ein solcher sein, der gerade mit Rücksicht auf das Vorschubleisten zur Unzucht erzielt wird. Als Regelfall kann auch hier das Vermieten an Prostituierte angenommen werden. Kuppelei aus Eigennutz liegt nicht schon dann vor, wenn jemand an eine Dirne unter Gestattung der Unzucht ein Zimmer vermietet um einen völlig angemessenen

---

[1]) Vergl. Olshausen, Note 11 zu § 180, Meyer-Allfeld S. 584, Schütze S. 344, Anm. 27.

[2]) Vergl. Frank zu §§ 180, 181 V Abs. 2.

[3]) Vergl. Binding, S. 207, Liszt, 381.

[4]) Neuestens E. 41,225.

[5]) R.G.E. 4,810.

[6]) Vergl. R.G.E. 6,35.

Preis, den er jeden Augenblick auch von anderen Personen beziehen könnte.[1]) Wenn aber das Zimmer sonst schwer oder gar nicht vermietbar wäre und es deshalb an Prostituierte vermietet wird, so trägt der Mietpreis das Merkmal des Eigennutzes auch dann an sich, wenn er nicht höher ist als die Norm. Wer Zimmer nicht dauernd, sondern nur zu gelegentlichem Gebrauch als Absteigequartier an Dirnen vermietet, wird immer eigennützig handeln, auch wenn der Preis ein normaler ist. Der Wirt, der in seinem Gastlokal Unzucht duldet, um dadurch seinen Umsatz zu heben, begeht Kuppelei aus Eigennutz auch dann, wenn er für Speisen und Getränke nur angemessene Preise verlangt.

Der durch die Kuppelei erstrebte Vorteil muß ein eigener sein d. h. der Person des Täters zugute kommen. Das schließt aber nicht aus, daß der Vorteil ein mittelbarer sein kann d. h. z. B. ein einem Angehörigen des Täters zugewendeter.

Der Eigennutz muß der Beweggrund für die Handlung des Kupplers sein. Es kommt also nicht darauf an, ob der Täter durch seine Handlungen zufällig einen Nutzen gehabt hat, sondern die Erstrebung dieses Nutzens muß das Motiv seiner Handlung gewesen sein. Andererseits ist es aber völlig gleichgültig, ob die Kuppelei dem Täter wirklich einen Nutzen gebracht hat. Es ist demnach gleichgültig, ob der die Unzucht fördernde Wirt den erwarteten größeren Umsatz erzielte oder nicht.

Es macht keinen Unterschied, ob die Erreichung des Nutzens, auf den die Tätigkeit des Kupplers abzielte, eine mehr oder weniger wahrscheinliche ist, ob sie in näherer oder fernerer Aussicht steht. „Auch die Aussicht auf einen bedingten und darum ungewissen Nutzen kann verlockend genug wirken, um als Motiv einer strafbaren Handlung zu dienen, und war dies der Fall, so kann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht bezweifelt werden, daß die Handlung aus Eigennutz geschah". So das Reichsgericht.[2]) Dieser Entscheidung liegt der Tatbestand zugrunde, daß jemand eine von ihm geschwängerte Frauensperson an einem Anderen verkuppelte, in der Absicht, sich der Alimentationspflicht zu entziehen.

2. Das Verbrechen der Kuppelei.

Wegen schwerer Kuppelei ist zu bestrafen, wenn der Unzucht Vorschub geleistet wird unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe oder wenn der Schuldige zu der verkuppelten Person in einem nach § 181 Abs. 1 Ziff. 2 bestimmten Autoritätsverhältnis steht.

Falsch ist es, hier von qualifizierter Kuppelei zu sprechen. Die schwere Kuppelei ist ein völlig selbständiges Delikt, das den Tatbestand der einfachen Kuppelei keineswegs miterfüllen muß. Die

[1]) Vergl. R.G.E. 41,225.
[2]) E. 9,129.

Merkmale, welche die Strafbarkeit der einfachen Kuppelei bedingen, Gewohnheitsmäßigkeit oder Eigennutz, werden bei der schweren Kuppelei nicht verlangt.

a) Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe.

Bei dieser ersten Art des Verbrechens der Kuppelei sind die Begriffe „Hinterlist" und „Kunstgriff" auszulegen. Die Ansicht des Reichsgerichts hierüber findet sich in der E. 22,311. Hier heißt es: „Hinterlist ist vorbedachtes Handeln unter Verdeckung der wahren Absicht, um den unvorbereiteten Zustand jemandes zur Verwirklichung eines Planes zu benutzen. Kunstgriffe sind mit besonderer Geschicklichkeit ausgeführte Manipulationen, aber auch schlaue Benützung gegebener Verhältnisse oder geschickt getroffene Vorkehrungen". Hinterlist ist demnach etwa gleichbedeutend mit Arglist. Man kann sie auch als eine „versteckte" und darum „verstärkte" Arglist bezeichnen. Zweifellos ist der Begriff „Hinterlist" weiter als „List". Die herrschende Meinung erblickt in der „List" eine „Tätigkeit, welche die Kausalität des Vorgehens für einen bestimmten Erfolg verdeckt". Damit „List" zur „Hinterlist" wird, muß noch eine Schädigungsabsicht hinzukommen.

„Kunstgriffe" sind nach Olshausen[1]) „mit einer gewissen Geschicklichkeit getroffene Maßnahmen". Dabei ist unter Geschicklichkeit nicht etwa eine technische Fertigkeit, sondern nur eine nicht jedermann eigentümliche Verschlagenheit zu verstehen. Diese Kunstgriffe können sehr verschiedener Art sein. Als Beispiele seien angeführt: Verlockung an einsame Orte, Trunkenmachung, Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft oder der Unterbringung in ehrbaren Diensten, Mißbrauch angesehener Namen. Gewalt fällt dagegen nicht unter die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe.

Erforderlich ist immer, daß der Täter bei Anwendung des Mittels den Vorsatz gehabt hat, dadurch der Unzucht Vorschub zu leisten. Daß es zur Verübung der Unzucht gekommen ist, ist auch hier keineswegs nötig.

b) Autoritätsverhältnis bezw. Vertrauensstellung

Die zweite Alternative, welche die Kuppelei zu einer strafbaren Handlung in der Form der schweren Kuppelei macht, ist die Verletzung oder Mißachtung einer Vertrauensstellung.

Das Vertrauensverhältnis muß vorliegen zwischen dem Schuldigen und der „verkuppelten" Person. Als verkuppelt ist nicht nur diejenige Person anzusehen, die bei der Unzucht passiv beteiligt ist. Verkuppelt sind Ehefrau, Kinder etc. sowohl, wenn ihre Unzucht mit Anderen begünstigt, als auch, wenn der Unzucht Anderer mit ihnen Vorschub geleistet worden ist. Das ergibt sich aus der

[1]) Vergl. Olshausen, Note 2a zu § 181.

Erwägung, daß von zwei miteinander Unzucht treibenden Personen jede Subjekt und Objekt zugleich ist, mag auch die eine mehr als aktiver, die andere mehr oder völlig als passiver Teil erscheinen.[1])

Der Grundgedanke, der zu einer strengeren Bestrafung des Ehemannes, der Eltern sowie anderer Aufsichtspersonen führt, ist uralt und kann durch die Bestimmungen aller Zeiten hindurch verfolgt werden. Er beruht wohl auf der Anschauung, daß der überlegene, sittlich gereiftere Teil dazu verpflichtet ist, den schwächeren, moralisch noch haltloseren Teil vor Fehltritten zu bewahren und zwar nicht nur im Interesse der betroffenen Person, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit.

Als Personen, die unter die strengen Vorschriften des § 181 fallen, kommen in Betracht: der Ehemann, die Eltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher.

a) Ehemann — Ehefrau.

Voraussetzung für das Verbrechen des Ehemannes ist das Bestehen einer formell gültigen Ehe. Darunter ist auch eine anfechtbare oder materiell nichtige Ehe (matrimonium nullum) zu verstehen, solange sie nicht durch erfolgreiche Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zu einer Nichtehe geworden ist. Eine Ehe, die wegen Nichtbeachtung der im § 1317 BGB. vorgeschriebenen Formen ohne weiteres nichtig ist — sogenannte matrimonium non existens — genügt nicht, wenn sie nicht ins Heiratsregister eingetragen ist. Ob eine solche „Ehe" dann genügt, wenn sie zwar ins Heiratsregister eingetragen, die in § 1324 Abs. 2 BGB. vorgeschriebene Frist von 10 bezw. 3 Jahren aber noch nicht abgelaufen ist, ist bestritten. Sie ist nicht als genügend anzusehen; denn sonst würde es von einem ganz zufälligen Umstand, der Eintragung abhängen, ob eine an sich straflose Handlung zu einem mit Zuchthaus bestraften Verbrechen wird oder nicht.

Beendet wird die Ehe entweder durch den Tod des Ehegatten oder durch ein die Nichtigkeit oder die Scheidung aussprechendes rechtskräftiges Urteil. Daher endet auch das strafrechtlich relevante Verhältnis, wenn die formell gültige Ehe durch Scheidung gemäß § 1564 BGB. aufgelöst wird. Auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. hat diese Folge. Es ergibt sich das aus § 1586 BGB., wonach bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten. Damit fällt das die strenge Strafe begründende enge Verhältnis zwischen den Ehegatten weg, die aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechte und Pflichten werden beseitigt, damit auch die sittlichen Pflichten, die für den Ehemann bezüglich der Ehre seiner Ehefrau bestehen.

[1]) Vergl. Olshausen Note 3 zu § 181, ferner Ebermayer Note 3 zu § 181 und Binding Bd. 1 S. 209.

β) Eltern — Kinder.

Unter „Eltern" ist selbstverständlich sowohl Vater wie Mutter zu verstehen. Jeder Elternteil kann sich allein der Kuppelei nach § 181 schuldig machen. Die Pflichten des Vaters leiten sich her aus den §§ 1627, 1630—1632 BGB., die der Mutter aus § 1634 BGB.

Lebhaft umstritten ist, wie weit der Begriff „Eltern" auszudehnen ist. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß das Gesetz überall da, wo es schlechthin von „Eltern" spreche, auch das auf Schwägerschaft beruhende Elternverhältnis verstehe. Deshalb rechnet es auch die Stiefeltern zu den Eltern.[1]) Eine tatsächlich bestehende, wenn auch nicht rechtlich begründete Autorität ist ja auch für die Stiefeltern vorhanden gegenüber Kindern, die mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt leben. Da indes eine rechtliche Verpflichtung zum Einschreiten für die Stiefeltern nicht vorliegt, so kann von diesen strafbare Kuppelei durch Unterlassen nicht begangen werden.

Zu den Eltern im Sinn des § 181 gehören auch die Adoptiv- und Pflegeeltern.[2]) Was unter Pflegeeltern zu verstehen ist, entscheidet die Auffassung des Lebens. Erfordert wird ein dauerndes, sittliches Band. Das erforderte Autoritätsverhältnis ist auch hier in der Tat vorhanden.

Nicht vorhanden ist ein solches für die Schwiegereltern und die Großeltern, die daher aus dem Begriff „Eltern" auszuscheiden sind.[3])

Auch darüber, ob der Ehemann der Mutter im Verhältnis zu dem unehelichen Kind derselben als Elternteil betrachtet werden kann, gehen die Ansichten auseinander. Mit dem Reichsgericht ist diese Frage zu bejahen.[4]) Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das Autoritätsverhältnis hier ebenso gegeben ist wie beim Stiefvater.

Unter „Kinder" sind sowohl männliche wie weibliche zu verstehen. Es ist auch ohne Belang, ob dieselben volljährig sind oder nicht.[5]) Ohne Einfluß ist es weiter, ob die Kinder im Verhältnis zur Mutter ehelich oder unehelich sind. Kinder, die in der Ehe geboren werden, gelten nach § 1591 BGB. als ehelich, gleichgültig, ob sie vom Ehemann stammen oder nicht. Der Ehemann, der ein solches Kind verkuppelt, verstößt damit gegen § 181, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes durch Anfechtungsklage beseitigt worden ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Kuppelei durch „Unterlassen" nur gegenüber minderjährigen Kindern begangen

---

[1]) S. RGE. 6,338.

[2]) Vergl. RGE. 46,150.

[3]) Vergl. RGE. 36,184.

[4]) Vergl. RGE. 21,257.

[5]) Vergl. hiezu Olshausen Note 4b β zu § 181 sowie RGE. v. 6. V. 87 und RG. 16,49.

werden kann. Denn die rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung der Unzucht als Ausfluß der elterlichen Gewalt hört auf mit der Beendigung derselben, also mit Erreichung der Volljährigkeit.

γ) Vormünder — Pflegebefohlene.

Auch beim Vormund ist das Bestehen eines Autoritätsverhältnisses zwischen ihm und seinem Pflegebefohlenen die Grundlage für die Bestrafung als Verbrechen. Vormünder sind nach der Definition des Reichsgerichts[1]) „Personen, die für alle Angelegenheiten der ihnen anvertrauten Mündel, insbesondere auch für deren Person zu sorgen haben". Als Vormund ist demnach nicht zu betrachten, wer nur für die Vermögensverwaltung bestellt ist.[2]) Nicht hierher gehört also der Pfleger im Sinn des § 1909 BGB.,[3]) ferner nicht der Beistand der Mutter nach § 1687 BGB. Auch der Gegenvormund fällt nicht unter die Bestimmung des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 RStGB. Er wird nach § 1799 BGB. aufgestellt als Kontrollorgan des Vormundes und tritt in keinerlei unmittelbare, persönliche Beziehung zu dem Pflegebefohlenen.

Daß der Vormund eines Volljährigen die gleichen Pflichten hat wie der über einen Minderjährigen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

δ) Geistliche, Lehrer, Erzieher — die von ihnen zu unterrichtenden Personen.

Geistliche kommen hier nicht in Betracht als Religionsdiener, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Lehrer und Erzieher. Daher hätte die Anführung des „Geistlichen" neben „Lehrer und Erzieher" unterbleiben können.

Für den Begriff „Lehrer" ist es gleichgültig, ob die betreffende Person Beamter ist oder Privatmann, ob sie ihr Lehramt berufsmäßig ausübt oder nicht, ob sie in Wissenschaften, Künsten oder technischen Fertigkeiten unterrichtet. Maßgebend ist, daß „ein auf dem überlegenen Können des Lehrenden beruhendes sittliches Unterordnungs- und Vertrauensverhältnis zu den Schülern besteht".[4]) Da es nicht unbestritten ist, ob Berufsmäßigkeit der Lehrtätigkeit erfordert wird oder nicht, so gehen auch darüber die Meinungen auseinander, ob der Lehrherr der Gewerbeordnung im Verhältnis zu seinem Lehrling hierher gerechnet werden darf. Mit dem Reichsgericht, das, wie oben erwähnt, die Berufsmäßigkeit der Lehrtätigkeit nicht verlangt, ist die Frage zu bejahen, da „das Lehrverhältnis des Lehrherrn und des Lehrlings nach der durch das angestrebte

[1]) Vergl. RGE. 44,183.
[2]) Vergl. RGE. 15,72.
[3]) Vergl. RGE. 41,385.
[4]) Vergl. RGE. 33,423.

Ziel bedingten Dauer sowie nach dem Gegenstand des Unterrichts geeignet ist, eine geistige und sittliche Unterordnung des Letzteren unter den Ersteren zu begründen".[1]) Anders liegt daher der Fall, wenn es sich um Jugendliche handelt, die nicht so sehr zu ihrer Ausbildung als vielmehr aus wirtschaftlichen Zwecken aufgenommen sind. Beispiel: Kellnerlehrling.

Erzieher ist, „wer berufsmäßig, aber nicht notwendig gewerbsmäßig, die Lebensführung einer minderjährigen Person, ähnlich dem Vater oder Vormund, kraft der ihm zustehenden Autorität zu überwachen und zu lenken hat."[2]) Er unterscheidet sich also vom „Lehrer" dadurch, daß er nicht nur dem Unterricht in einem bestimmten Gegenstand, sondern mit der ganzen Erziehung einer Person betraut ist, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß mehrere Erzieher im Koordinations- oder Subordinationsverhältnis zusammenwirken. Als Erzieher in diesem Sinn erscheint z. B. der Waisenhausvater[3]) oder derjenige, der eine unter Zwangserziehung stehende Person in Dienst genommen hat mit der Verpflichtung, für die weitere Erziehung zu sorgen,[4]) oder auch der Lehrherr im Verhältnis zum Lehrling in seiner häuslichen Gemeinschaft, wenn er neben der Berufsausbildung auch die gesamte Lebensführung des Lehrlings zu überwachen und zu leiten hat,[5]) oder unter den gleichen Voraussetzungen der Kaufmann im Verhältnis zum Kaufmannslehrling.[6])

III. Das Bordellwesen.

Bis in die jüngste Zeit lebhaft umstritten war die Frage, ob der § 180 auch auf Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle anwendbar sei oder mit anderen Worten, ob die polizeiliche Konzession zur Haltung eines Bordells den Bordellwirt vor Strafe schützte oder nicht.

Diese Frage gab bald nach Inkrafttreten des Reichsgesetzbuches Anlaß zu einem heftigen Streit zwischen dem Senat von Hamburg und dem Reichskanzleramt, in dessen Verlauf die juristischen Fakultäten sämtlicher deutschen Hochschulen um ihr Rechtsgutachten angegangen wurden. Von den damals erteilten 16 Fakul-

[1]) Vergl. RGE. 27,130.
[2]) Vergl. RGE. 29,49.
[3]) Vergl. RGE. 29,49.
[4]) Vergl. RGE. 31,204.
[5]) Vergl. RGE. 27,129 und 35,10.
[6]) Vergl. RGE. 34,311.

tätsgutachten hat sich die Mehrheit — und zwar die Universitäten Erlangen, Freiburg, Halle, Heidelberg, Leipzig, Marburg, Rostock, Straßburg, Tübingen und Würzburg — für die Strafbarkeit der polizeilich konzessionierten Bordellwirte ausgesprochen. Dagegen entschieden sich die Universitäten München, Bonn, Jena und Kiel. Eine Mittelmeinung wurde vertreten von den Universitäten Berlin und Göttingen, die sich dahin aussprachen, daß § 180 zwar auf Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle anwendbar sei, bei einer die polizeiliche Konzession gestattenden Landesgesetzgebung jedoch die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht in der Lage wären, ihrer Ansicht tatsächlich Ausdruck zu geben.

Heute ist der Streit um diese Frage nur mehr von historischem Interesse. Denn der durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 (§ 16 I) neu angefügte 2. Absatz des § 180 RStGB. sagt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß als Kuppelei insbesondere gilt die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebs. Damit entfällt jede Möglichkeit, einer Person die Konzession zum Halten eines Bordells zu verleihen und damit auch die Frage, ob sich derart konzessionierte Personen der Kuppelei schuldig machen oder nicht. Der Absatz 2 soll gemäß der Begründung zum Entwurf jeden Zweifel darüber ausschließen, daß Bordelle im Deutschen Reich nicht geduldet werden. Im Zusammenhang damit steht der § 17 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, nach welchem Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (sog. Kasernierung) verboten sind.

Auch diese neuen Bestimmungen haben bereits zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Bestritten ist vor allem der Begriff „Unterhaltung", insbesondere, ob in dem bloßen Vermieten ganzer Häuser oder auch mehrerer Häuser (z. B. durch Stadtverwaltungen) an Prostituierte zur Ausübung der Unzucht ein „Unterhalten" eines Bordells zu erblicken ist. Verneinend Hellwig in der „Juristischen Rundschau" 1928 Nr. 4, der auch in solchen Fällen das Vorliegen eines rein mietrechtlichen Verhältnisses und damit Straflosigkeit nach Absatz 3 annimmt, ein Standpunkt, der auch vom Verfasser geteilt wird. —

Eine weitere Frage ist, ob zwar nicht die Vermieter der Häuser, wohl aber die Prostituierten selbst, die als eine Vereinigung von Personen den Betrieb des Bordells unterhalten, wegen Kuppelei bestraft werden können. Auch hier kommt Hellwig (a. a. O.) zur Ablehnung. Von einem „Unterhalten des Bordells" durch die Gesamtheit der Prostituierten könne nicht die Rede sein. Denn Kuppelei erfordere ihrem Begriff nach, daß der Kuppler und die verkuppelte Person nicht identisch seien. An sich selbst könne niemand Kuppelei begehen. —

2. Hauptabschnitt.

Das Recht der Vergangenheit.

I. Das Recht bis zur Carolina.

Dem germanischen Recht scheint der Begriff der Kuppelei ganz fremd zu sein. Auch in Wilda's „Strafrecht der Germanen" ist hierüber nichts enthalten. — Ebenso ist das deutsche Recht des frühen Mittelalters arm an Anhaltspunkten für die Behandlung und Bestrafung des Kuppeleidelikts. Einige recht interessante Angaben finden sich im Strafrecht der Langobarden, nämlich im Edikt des Königs Liutprand. Im Kap. 130 dieses Edikts wird die Kuppelei behandelt. Sie erscheint nur in ihrer qualifizierten Form d. h. als Verkuppelung der eigenen Ehefrau durch den Ehemann an einen Fremden. Als Motiv wird Gewinnsucht des Mannes genannt, aber nicht, als wolle er wie ein „leno", ein Kuppler, einen Lohn für die Abtretung der Frau erlangen, sondern mit den Worten „ut ipsam mulierem perdat et res ejus habeat". Das läßt sich nur so deuten, daß er die Frau als Ehebrecherin erscheinen lassen wollte, um sich von rechtswegen das Vermögen der Schuldigen anzueignen. —

Die Strafe ist eine verschiedene, je nachdem die Frau auf den Vorschlag eingeht oder nicht.[1])

Fest steht, daß das ganze Strafrecht bis zur Carolina die Kuppelei als delictum sui generis nicht gekannt hat.

Die Kuppelei (der Kuppler heißt mittelhochdeutsch kuppelaere, auch ruffiân v. italienisch ruffiano) kommt in den mittelalterlichen Quellen in doppelter Bedeutung vor.[2]) Einmal ist Kuppelei die Anstiftung oder Beihilfe zur Unzucht. Dann aber auch die Anstiftung oder Beihilfe zur unerlaubten Eheschließung. Der letztere Kuppeleibegriff ist dem geltenden Recht völlig fremd.

Die Kuppelei als Anstiftung oder Beihilfe zur Unzucht ist nur strafbar, soweit es sich nicht um öffentlich geduldete Unzucht handelt. In den mittelalterlichen Städten wurde der außereheliche Geschlechtsverkehr in gewissem Umfang geduldet. Überall bestanden öffentliche Frauenhäuser, deren Besuch jedermann frei stand. Die Straflosigkeit der Beförderung solch öffentlich geduldeter Unzucht oder der Verführung zu dieser ergibt sich notwendig aus dem dem Kuppeleidelikt damals innewohnenden Teilnahmecharakter.

---

[1]) Vergl. hiezu Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden, Seite 113/114.

[2]) Vergl. hiezu His, Geschichte des Deutschen Strafrechts bis zur Carolina, S. 152.

Die Strafen, die die mittelalterlichen Stadtrechte dem Kuppler androhen, sind in der Regel sehr streng.[1]) In Braunschweig wird er lebend begraben, in Ofen im Sacke ertränkt. Eine Nürnberger Verordnung um 1300 kennt für die Kuppelei auch eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe. Es heißt hier: Wer Minderjährige verkuppelt, wird mit fünfjähriger Turmhaft und ewiger Stadtverweisung bestraft. Auch wo die Gesetze keine Strafdrohungen enthalten, gehen die Stadtgerichte in schweren Fällen mit großer Strenge vor. In Berlin wird zu Ende des 14. Jahrhunderts eine Frau verbrannt, die dem Komtur des Templerordens ein Kind verkuppelt hatte. Aus den Eintragungen des Berliners Stadtbuches ist zu entnehmen, daß es sich um die eigene Tochter gehandelt hat und daß die Verkuppelung der eigenen Tochter „als Verrat" mit dem Tode und zwar mit dem Feuertod geahndet wurde. In den Niederlanden finden sich Verstümmelungsstrafen: Kupplern werden die Hände abgehauen, Kupplerinnen werden Ohren oder Nase abgeschnitten. In leichten Fällen begnügt man sich mit Stadtverweisung auf Zeit oder für immer.

Die zweite Art der vorkarolinischen Kuppelei ist die Anstiftung oder Beihilfe zur unerlaubten Eheschließung. Die Ehekuppler werden bereits in einem Zusatz zur Lex Salica erwähnt[2]): Das Gesetz bedroht in Anlehnung an das römisch-westgotische Recht mit Todesstrafe und Vermögensverlust den consiliator, der durch seinen „Rat" eine Eheschließung von Söhnen oder Töchtern ohne den Willen der Eltern zustande bringt („filium aut filiam alienam extra consilium parentum in coniugio copulando consiliavit"). Im Mittelalter enthalten die norddeutschen Stadtrechte Strafbestimmungen gegen die Mitwirkung bei der Verheiratung eines volljährigen Mädchens ohne Einwilligung ihres Muntwalts. In Dortmund und in Hamburg trifft den Kuppler die Todesstrafe, anderwärts eine hohe Geldbrüche.[3]) Andere Satzungen, und zwar insbesondere solche aus den alemannischen Stammesgebieten, strafen nur die Verkuppelung unmündiger Kinder. Die Strafe besteht meist in Geldbrüche und Verbannung.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gerade die bedeutendsten deutschrechtlichen, mittelalterlichen Quellen, der Schwabenspiegel, der Sachsenspiegel und auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328), über das Kuppeleidelikt keine Bestimmungen enthalten. Dagegen enthält das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer einige brauchbare Angaben. Schon im 14. Jahrhundert droht eine Polizeiverordnung dem „riffian", dem Hurenwirt, vierwöchige Turmhaft und ewige Verweisung. Wird er bannbrüchig, so soll man ihn blenden und durch die Backen brennen. Der „Laiensend",

[1]) S. His a. a. O.

[2]) Siehe His a. a. O.

[3]) Geldbrüche = Geldstrafe. Das »Friedensgeld« der germanischen Zeit wird im Mittelalter nicht mehr als Preis für die Wiedererlangung des verwirkten Friedens aufgefaßt, sondern als Strafe. Daher die neue Bezeichnung »pena« oder »Brüche«. —

ein bischöfliches Sendgericht, pflegte die Kuppelei mit Geldstrafe abzutun. So zahlt z. B. Wendel Wafenschmidt, „der hellt buberey mit namen eyn geistlich fraw und ein phaffen“ 1 Pfund Wachs. Nach dem Gesetzentwurf von der Mühles soll Verkuppelung aus Gewinnsucht und unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses mit Lebensstrafe, solche, die aus Leichtsinn und ohne gewinnsüchtige Nebengedanken verübt wird, mit Staupenschlag und ewiger Verweisung bestraft werden, bloße Gestattung, Beihilfe oder Vorschubleistung mit Halseisen und ewiger Verweisung. Verkuppelung fremder Personen aus Gewinnsucht wird mit ewiger, bei Wegfall solcher Absichten mit vierjähriger Verweisung geahndet. Bei Versuch und großer Armut tritt Strafmilderung ein.[1])

Wichtig für diesen Zeitabschnitt ist folgende Feststellung: Geschlechtliche Vergehen — dazu gehört natürlich auch die Kuppelei — werden in der älteren Zeit von den weltlichen Gesetzen mit Strafe bedroht. Seit dem Ausgang der fränkischen Zeit ist jedoch die Bestrafung dieser Verbrechen, abgesehen von Notzucht und Frauenraub, fast ganz der Kirche überlassen worden und erst gegen das Ende des Mittelalters beginnt das weltliche Recht sich wieder mit ihnen zu befassen. Damit dürfte auch das oben erwähnte Fehlen von einschlägigen Strafbestimmungen im Schwabenspiegel etc. seine Erklärung finden.

II. Das kanonische Recht.

Die Stellung des kanonischen Rechts zu unserem Delikt interessiert nicht nur deshalb, weil, wie vorhin erwähnt, die Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte fast im ganzen Mittelalter der Kirche, also dem kanonischen Recht, überlassen war, sondern auch deshalb, weil, was hier vorweggenommen werden soll, bei der Rezeption des fremden Rechts am Ende des Mittelalters es sich auf dem Gebiete des Strafrechts weniger um römisches, als vielmehr um romanisches d. h. mittelalterlich italienisches Recht gehandelt hat, wobei wiederum das kanonische Recht von besonderem Einfluß war. Die laxe römische Sittenlehre widersprach der ernsten germanischen Auffassung und hat daher auch in die deutschen Quellen keinen Eingang gefunden. Bis auf die Carolina und noch darüber hinaus waren die deutschen Landes- und Stadtrechte in der Lehre der Sittlichkeitsverbrechen ausschließlich vom Einfluß der kanonischen Satzungen beherrscht.

Es ist daher umso bedauerlicher, feststellen zu müssen, daß gerade die Bestimmungen über die Kuppelei im kanonischen Recht sehr schwankend und unvollkommen sind. Während beispielsweise das Verbrechen der Unzucht in eingehender Entwicklung und genauer Definition behandelt wird, fehlt Ähnliches hinsichtlich des

[1]) Vergl. hiezu Harster, das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer, Seite 192.

Kuppeleidelikts. Fest steht aber, daß auch das Kirchenrecht die Kuppelei (lenocinium) nicht als ein delictum sui generis kannte.

Das ältere Kirchenrecht scheint die bloße Unterstützung fremder Unzucht als vollendetes lenocinium schwer bestraft zu haben. Es betrachtet als Kuppler denjenigen, „welcher einen Menschen verkaufte“ (ergänze natürlich: damit er zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht werde).[1]) Vergleiche hiezu Concil. Illiberitanum (a. 313) c. 12: „mater, vel parens, vel quaelibet fidelis, si lenocinium exercuerit, eo quod vendiderit corpus, vel potius suum, placuit eas nec in fine accipere communionem“. Wurde das Verbrechen vom eigenen Vater oder der eigenen Mutter der verkuppelten Person begangen, so trat Strafschärfung ein („vel potius suum“).

In der Gratianschen Sammlung und in den Dekretalen wird die Kuppelei als eine selbständige Straftat — außer in einigen dem römischen Recht entnommenen dicta Gratiani — nicht erwähnt. Die nach römischem Recht ausschließlich den Tatbestand der Kuppelei bildenden Handlungen erscheinen im kanonischen Recht nur als Teilnahme an der Unzucht, werden also unter den weiteren Begriff der Unzucht gebracht und entbehren auch des Erfordernisses der Gewinnsucht gänzlich. Die hinterlistige Verlockung eines Knaben zur Unzucht, die Gewährung des Hauses zur Ausübung derselben steht auf gleicher Linie mit jeder Handlung, die eben zur Förderung der unzüchtigen Zwecke Anderer vorgenommen wird. Katz[2]) folgert dies aus c. 15 § 1 D 1 de poenitentia, wo es heißt: „Qui puero stuprum (abducto ab eo, vel corrupto comite) persuaserit, aut mulierem puellamve interpellaverit, quidve impudicitiae gratia fecerit, domum praebuerit pretiumve, quo is persuadeat, dederit, perfecto flagitto punitur capite, imperfecto in insulam deportatur“. Stuprum ist dabei regelmäßig die Defloration von Jungfrauen („stuprum autem proprie est virginum illicita defloratio“). Anders im römischen Recht, wo stuprum als Gegensatz zu adulterium (Ehebruch) den Geschlechtsverkehr mit einer nicht verheirateten Frau bezeichnet.

III. Die Tiroler Malefizordnung von 1499 und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506.

Einige, wenn auch spärliche Anhaltspunkte für die strafrechtliche Behandlung der Kuppelei finden sich in den Halsgerichtsordnungen, die von Kaiser Maximilian I. um die Wende des 15. Jahrhunderts erlassen wurden, nämlich in der Tiroler Malefizordnung, die im Jahre 1499 wohl als Huldbeweis für das kaiserliche Erbland entstand, sowie in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung, die der Kaiser der damals mächtigen, für das Land Vorderösterreich wichtigen Stadt Radolfzell im Jahre 1506 „auf unterthenig und diemuetig pete“ des Vogts, Bürgermeisters und Rates von Radolfzell verlieh.

[1]) S. Katz, S. 121 ff.

[2]) Vergl. Katz, Grundriß des Kanonischen Strafrechts, S. 121 ff.

Weder in der Tiroler, noch in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung bilden die Sittlichkeitsdelikte eine geschlossene Gruppe von Straftaten. Hervorgehoben werden nur drei Verbrechen: Das der Bigamie (Art. 10 RHGO.), das der Notzucht (Art. 12) und das der Entführung (Art. 23). Die Kuppelei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen nicht als peinliches Delikt aufgeführt. Sie wird lediglich bei der Entführung in Art. 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung als „unehrliches Handeln" bezeichnet. Der maßgebende Artikel 23 RHGO. lautet:

> „Ain yegkliche Person, die sey Man oder Weyb, die sich understet, haimlichen oder offenlichen, ainem sein Weyb Tochter Swester Mumen oder Fründ, one sein oder der Gerhaben und Vögt willen u. wissen abweg zu füern die verheyratten vermähelen oder in annderweg uneerlichs zuhanndlen, mit verkuplen oder sunst, söllen in albey Burgermaister und Rät, gewalt haben, sölchen hanndl zestraffen an leib oder guet, nach gestalt des hanndels und der that".

Gleichen Inhalts ist der § 48 der Tiroler Malefizordnung. (Paragrapheneinteilung nach v. Wendt: „Die Tiroler Malefizordnung von 1499 wirklich Quellen der Bambergensis und Carolina" in Bayerische Annalen 1834).

Nach Ruoff[1]) war der Begriff der Kuppelei auch hier wohl ein ähnlicher wie im Deutschen Strafgesetzbuch, etwa wie ihn die „historische Einleitung über den Strafprozeß" von 1738 definiert als „um Gewinn halber begangene Verführung von Manns- oder Weibspersonen zu fleischlichen Sünden". Auch in anperen alemannischen Rechten findet sich die Kuppelei häufig als Eingriff in die "Muntschaft" im Zusammenhang mit Entführung.

Die einzige Quelle für die strafrechtliche Behandlung der Kuppelei in Radolfzell ist der Urfehdebrief der Appollonia Keller vom 5. III. 1512, die „etlich eelewt in irer statt ingestoßen u. zum tail zusammen verkupelt" hat. Kuppelei ist hier also im Zusammenhang mit Verwirrung von Ehen erwähnt. Eine peinliche Strafe wird nicht angegeben. Der Kupplerin wird lediglich, da sie früher in einer Urfehde versprochen hatte, bei der nächsten Missetat aus der Stadt zu gehen, auferlegt, „in krafft der ihr selbs uffgelegten straff" aus der Stadt zu gehen. Daraus wird man mit Ruoff schließen dürfen, daß es sich hier nur um ein Polizeidelikt gehandelt hat.

Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnungen erscheinen dem oberflächlichen Betrachter als unbedeutendes Partikularrecht kleiner Landesteile. Ihre Bedeutung reicht indes über diesen beschränkten Wirkungskreis hinaus. Beide Halsgerichtsordnungen sind durch und durch Kinder ihrer Zeit, eine Verkörperung der Ideen und Reformbestrebungen, die sich in dem Deutschland

[1]) S. Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506, Karlsruhe 1912.

des 15. und 16. Jahrhunderts überall geltend machten. Daher kann der Umstand, daß die beiden Maximilianischen Halsgerichtsordnungen das Kuppeleidelikt im Vergleich zu anderen Straftaten nur ganz untergeordnet und nebensächlich behandeln, als Zeitzeichen gewertet werden.

IV. Die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, Die Brandenburger Halsgerichtsordnung von 1516, Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung von 1532.

Die immer mehr um sich greifende Rechtsunsicherheit sowie das Bedürfnis festzustellen, in wieweit noch deutsches und in wieweit fremdes, d. h. rezipiertes Recht gelte, führte über eine Reihe von Partikulargesetzen zu den drei wichtigsten Gesetzen dieser Periode: zur Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, verfaßt von Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg und eingeführt in den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, zur Brandenburgischen Halsgerichtsordnung von 1516 und zur berühmtesten, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg zustande kam (zitiert als PGO. oder als CCC. = Constitutio Criminalis Carolina).

Im Gegensatz zu den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen wird in der Bambergensis wie in der Carolina die Kuppelei bereits als peinliches Delikt aufgeführt, mit Leibesstrafen bedroht und der Begriff eingehend definiert.

1. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V.

Die peinliche Gerichtsordnung, entstanden aus der Verschmelzung der aufgenommenen fremden Rechte mit dem heimischen, deutschen Recht, ist nicht nur im allgemeinen von bahnbrechender Bedeutung gewesen für die Entwicklung des deutschen Strafrechts; auch im Besonderen hinsichtlich der Kuppelei sind ihre Bestimmungen grundlegend geworden für die Weiterentwicklung dieses Deliktsbegriffs im späteren gemeinen Recht und weit darüber hinaus.

Die Strafbestimmungen der Carolina gegen die Kuppelei lehnen sich offenbar an das römische Recht an, wofür nach Hälschner[1]) auch der Umstand sprechen soll, daß Artikel 122 PGO. auf die Strafe des gemeinen Rechts verweist.

Die maßgebenden Artikel 122 und 123 lauten (zitiert nach der Ausgabe von 1533, abgedruckt bei August Schmid, Jena 1826):

Artikel 122:

> Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu unkeuschen wercken verkauffen.

[1]) S. Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Bd. S. 685.

„Item so jemandt sein eheweib oder kinder, umb eynicherley genieß willen, wie der namen hett, willig-lich zu unehrlichen unkeuschen und schendtlichen wercken gebrauchen lest, der ist ehrloß, und soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden".

Artikel 123:

Straff der verkuplung und helffen zum ehebruch.

„Nach dem zum dickermal, die unverständigen weibsbilde, und zuvor die unschuldigen meydlein, die sunst unverleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen, mann und weiber, böser betrüglicher weiß, damit in ir jungfrewlich oder frewlich ehr entnommen, zu sündtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden, die selbigen boßhafftigen kupler und kuplerin, auch die jhenen so wissentlicher generlicher und boßhafftigerweiß ire hewser darzu leihen, oder solches in iren hewsern zubeschehen gestatten, sollen nach gelegenheyt der verhandlung und rat der rechtverständigen, es sei mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren, oder außhawung mit rutten, oder anderm gestrafft werden".

Die Carolina unterscheidet also das Delikt desjenigen, der unverleumdete Mädchen und Frauen zu fleischlichen Werken verführt, und derjenigen, die dazu ihre Häuser leihen oder solches in ihren Häusern geschehen lassen, von dem Delikt desjenigen, der seine Ehefrau oder Kinder um eines Vorteils willen zur Unzucht gebrauchen läßt. Damit ist zum ersten Mal im Deutschen Strafrecht die Unterscheidung in einfache und qualifizierte Kuppelei durchgeführt. Ohne daß eine vollständige, zusammenhängende Definition der Kuppelei gegeben wird, erhebt die PGO. also Beihilfehandlungen zu fremden Unzuchtsverbrechen, worunter auch der außereheliche Geschlechtsverkehr verstanden wurde — auch die sogenannte „lesbische Liebe" fiel damals übrigens unter Strafe (vergl. Art. 116 PGO.: „item so ein mensch mit einem viehe, man mit man, weib mit weib unkeusch treibenn . . .") — zu einem selbständigen Delikt, der Kuppelei. Dies jedoch in scharfem Gegensatz zum modernen Recht nur unter zwei Voraussetzungen: Die Teilnahme an dem fremden Unzuchtsverbrechen mußte stattfinden unter Verletzung besonderer Familienpflichten (der Ehemann mußte seine Frau, die Eltern ihre Kinder verkuppeln) oder aber, sie mußte einen Angriff enthalten auf die Unschuld ehrbarer Mädchen oder Ehefrauen. Dieser Gesichtspunkt ist dem geltenden Recht unbekannt. Heute genügt, wie in Abschnitt 1 ausgeführt, das Vorschubleisten zu jeder fremden Unzucht, gleichgültig, ob es sich um bescholtene oder unbescholtene Frauenspersonen handelt.

Dagegen erforderte die Carolina bei der qualifizierten Kuppelei das Tatbestandsmerkmal der Gewinnsucht, des Eigennutzes. Die

Ansicht Bindings,[1]) daß gewinnsüchtige Absicht kein notwendiges Begriffsmerkmal war, findet keine Stütze in der Fassung des Artikels 122.

Bei der Bestrafung des Kuppeleideliktes war dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gesetzt. Als Strafen kamen in Betracht je nach der Schwere des Falls Landesverweisung, Prangerstellen, Ohrenabschneiden, Auspeitschen und „Anderes". Einzelne Ausgaben der PGO. betrachten den Zusatz „oder anderm" als zu „aushawung mit rutten" gehörig und erreichen dadurch, daß der Kreis der Strafen auf die angeführten beschränkt wird. — Die schwere Kuppelei des Art. 122 wurde an Leib und Leben gestraft.

2. Die Bambergische und die Brandenburgische Halsgerichtsordnung.

Die einschlägigen Bestimmungen enthalten sowohl in der Bambergensis wie in der Brandenburgica die Artikel 147 und 148. Inhaltlich stimmen sie völlig mit den Artikeln 122, 123 PGO. überein. Auch in der Wortfassung weichen sie nur wenig ab. Der Art. 147 verweist hinsichtlich der Strafe nicht auf die „gemeyne rechten", sondern bestimmt, daß der Übeltäter „mit ruten außgehawen und des lands verwisen werden" soll.

In Art. 148 ist die Stelle „oder solches in iren hewsern zu beschehen gestatten" aus dem Satz herausgenommen und als eigener Satz an das Ende des Artikels gestellt. Der Wortlaut dieses Nachsatzes ist: „Deßgleichen sollen gestrafft werden, die jhenen, so in iren hewsern williger generdlicher und bößlichen weyß dem eebruch statt geben". Aus dieser Fassung kann geschlossen werden, daß die Bambergische und die Brandenburgische Halsgerichtsordnung die „Gewährung von Gelegenheit" nur mit Bezug auf den Ehebruch bestraft wissen wollte. Zwingend ist diese Annahme nicht.

V. Das römische Recht.

Die Auffassung des römischen Rechts hinsichtlich des Kuppeleidelikts ist hier darzulegen nicht nur, weil die Peinliche Gerichtsordnung des öfteren auf römisches Recht verweist, sondern auch darum, weil das römische Recht als kaiserliches Recht neben der Carolina und noch weit in die neue Zeit hinein von Bedeutung war.

Quelle für das römische Strafrecht sind die Digesten und der Codex mit einer Reihe sie ergänzender Novellen.

Das römische Recht kannte den Deliktsbegriff der Kuppelei, den es mit lenocinium bezeichnete. L 4 § 2 D de his qui notantur 3. 2. sagt: „Lenocinium facit, qui quaesturia mancipia habuerit,

[1]) S. Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. I, S. 205.

sed et qui in liberis hunc quaestum exercet, in eadem causa est" d. h. Kuppelei treibt, wer sich Gewinn verschafft durch Halten von Sklavinnen, aber auch, wer mit freien Menschen solchen Gewinn erzielt. Engels[1]) interpretiert diese Stelle anders: „Wer sich Gewinn verschafft durch Halten von Buhldirnen oder dadurch, daß er seine eigenen Kinder mißbrauchen läßt, ist Kuppler". Richtig wird die erste Übersetzung sein, die auch von Bacharach[2]) angenommen wird, da mancipium „Sklave, Sklavin" bedeutet, aber nicht „Buhldirne" (was lat. meretrix heißt). Als im Gegensatz zu „mancipia" stehend, muß „liberi" dem Sinn nach mit „Freie" übersetzt werden. Auf jeden Fall aber ist aus der zitierten Stelle zu erkennen, daß der Gewinn, den die Römer hier im Auge haben, nur infolge wirklich vorgekommener Unzucht erlangt wird. Daher ist die Anschauung richtig, daß die Römer unter Kuppelei zwar formell ein besonderes Delikt verstanden, daß dieses aber im Prinzip nur als Teilnahmehandlung aufgefaßt wurde, die nur dann mit Strafe belegt war, wenn wirklich unzüchtige Handlungen auf dieselbe folgten. Die regelmäßige Kuppeleistrafe war die Ehebruchsstrafe.

Qualifiziert war das lenocinium, wenn der Vater gegenüber seinen eigenen Kindern (l. 6 C. 11. 40) oder der Ehemann gegenüber seiner Ehefrau (D. ad legem Iuliam de adulteriis 48. 5.) als Kuppler auftrat. Der Vater, der seine eigene Tochter verkuppelte, wurde nicht wegen lenocinium, sondern nur wegen Beihilfe zum stuprum, der Schändung, verfolgt. Er wurde daher auch nur dann bestraft, wenn die Haupttat, das stuprum, auch wirklich verübt worden war, dann aber wegen seiner Eigenschaft als Vater umso empfindlicher.[3])

Weitere Stellen, welche die Kuppelei zum Gegenstand haben, finden sich in der bereits erwähnten lex Iulia. Nach l. 8 pr. D. ad l. I. 48. 5. wird als Kuppler betrachtet „qui . . . quaestum ex adulterio uxoris suae fecerit" und l. 29 § 4 D. 48. 5. sagt: „quaestum autem ex adulterio uxoris facere videtur, qui quid accepit, ut uxorem pateretur adulterari meretricis quodam genere . . ." Diese beiden Stellen besagen, daß sich der Ehemann der Kuppelei schuldig machte sowohl, wenn er von der Preisgebung seines Weibes Vorteil erlangte, als auch, wenn er wegen geduldeten Ehebruchs etwas annahm. Hervorzuheben ist aber auch hier, daß der Ehemann nur dann wegen Kuppelei verantwortlich gemacht werden konnte, wenn der Ehebruch — und zwar in beiden Fällen — auch wirklich stattgefunden hatte.

Erst das Recht der späteren Kaiserzeit, insbesondere die Novelle 14 (Ne quo in loco romanae reipublicae lenones sint) betrachtet die Kuppelei als selbständiges Delikt. Wir lesen in nov. 14 § 1:

---

[1]) Engels, Die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei, Warburg 1884.

[2]) Bacharach, Der Begriff der Kuppelei, Breslau 1911.

[3]) S. hiezu Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899 S. 700 Anm. 1.

„praecipimus vero, ut, si quis in posterum invitam puellam assumere, eamque vi alere, et ex fornicatione quaestum sibi parare ausus fuerit, ille a spectabilibus praetoribus plebis felicis huius urbis comprehensus extremas poenas sustineat". Die Novelle 14 war ein Kampfinstrument gegen die gewerbsmäßige Unzucht und namentlich gegen das Halten von Bordellen. Sie bestrafte insbesondere diejenigen, welche Mädchen wider deren Willen festhielten, um sie zur Unzucht zu bringen und ihre Unzucht dann gewerbsmäßig auszubeuten.

Das römische Recht betrachtete eine Reihe von Tatbeständen, die heute nicht mehr unter den Begriff der Kuppelei fallen, als lenocinium.[1]) Als Kuppelei galt es, wenn der Ehemann sein ehebrecherisches Weib auf frischer Tat ertappte und dennoch bei sich behielt (l. 2 § 2 D. ad l. I. 48. 5: „lenocinii quidem crimen lege Iulia de adulteriis praescriptum est, . . . qui in adulterio deprehensam retinuerit"). Oder wenn er die Entlassene wieder annahm (l. 33 § 1 D. ad l. I. 48. 5 „ . . . si dimissam reduxerit, verbis non tenetur: sed tamen dicendum est, ut teneatur, ne frans sit"). Unter dem Gesichtspunkt der Kuppelei wurde ferner bestraft, wer seine eigene Wohnung hergab für Zusammenkünfte zur Verabredung von Ehebruch (l. 9 § 1 D. ad l. I. 48. 5.) sowie derjenige, welcher eine wegen Ehebruchs Verurteilte wissentlich heiratete (l. 29 § 1 D. ad l. I. 48. 5.). Endlich erachtete man noch als Kuppelei die Annahme (l. 3 § 3 D. 48. 2) oder Vermittlung (l 33 § 1 D. 48. 5.) einer Geldabfindung für die Abwendung einer Adulterienklage d. h. einer Klage auf Scheidung wegen Ehebruchs, oder den Vergleich über das Fallenlassen einer bereits gestellten Adulterienklage (l. 12 pr. D. 48. 5.).

VI. Das gemeine Recht.

Das gemeine Recht, ein Konglomerat aus den Bestimmungen der Peinlichen Gerichtsordnung, aus römischem Recht und aus landesherrlichen Gesetzen, blieb im Prinzip bei der Auffassung der Carolina stehen. Als Beispiel seien angeführt die Konstitutionen des Kurfürsten August von Sachsen (constitutiones Saxonicae) von 1572, die in ganz Norddeutschland zu hervorragendem Ansehen gelangten. Sie zeichnen sich der Carolina gegenüber durch größere Präzision aus. Die uns hier interessierenden Bestimmungen finden sich in Teil 4 const. 29 und lauten:

> „Da ein Mann sein Weib, oder die Eltern ihre Kinder, umb Geldt oder schändlichen Genießes willen, jemandt zu Ehebruch oder Unzucht Prostituieren würden, So soll der, so sich solches Gewinnes oder Nutzes gebraucht, wegen dieses lenocinii und Mishandlung mit dem Schwerdt gestraffet werden.

[1]) S. hiezu Mommsen a. a. O. sowie Bacharach in der historischen Einleitung.

Wo aber solches nicht umb Geldt oder Genieß willen geschehen, sol er mit Staupschlägen deß Landts verwiesen werden, und die Person, so sich zu solcher Schande verkuppeln läßt, wo sie Ehelich, sol wie oben von dem Ehebruch gesatzt, gestraffet werden. Wo aber beyde Personen ledig, sollen sie nach Gelegenheit, willkürlich mit Gefängniß, oder mit Verweisung belegt werden. Würden auch andere Personen außerhalb der Eheleute und Eltern ihres Nutzes oder Geldts halben, ein Eheliche oder Ledige Person verkuppeln, die sollen willkürlich, als mit Staupenschlägen gestraffet werden. Da sie aber nicht Geldts oder Gewinns halben getan, sollen sie mit Gefängniß oder Landesverweisung, jedoch ohne Staupenschlägen gestraffet und beleget werden."

Besonders bemerkenswert an dieser Strafbestimmung ist die Klarheit hinsichtlich der Hervorhebung des Motivs. Es ist scharf unterschieden zwischen den Fällen der Kuppelei, die aus Eigennutz und Geldgier begangen werden, und den Fällen, bei welchen diese schnöden Beweggründe nicht vorliegen, sondern vielleicht nur Gutmütigkeit oder Nachlässigkeit. Daß man Eltern und Ehemänner, die ihre Kinder bezw. Frauen verkuppelten, ganz anders behandelte als „Personen außerhalb der Eheleute und Eltern" ist aus dem Unterschied in der Bestrafung klar zu ersehen. Verheiratete Personen, die sich verkuppeln ließen, wurden nach den Bestimmungen über den Ehebruch bestraft.

Ähnlich wie in den kursächsischen Konstitutionen wurde die Kuppelei in dem kurpfälzischen Landrecht von 1562 (5. Buch Titel 41) behandelt.

An dieser Stelle mögen auch die „Reichspolizeiverordnungen" von 1530, 1548 und 1577 erwähnt werden, die teils jünger, teils älter als die Carolina sich ebenfalls mit materiellem Strafrecht befaßten, aber keineswegs die Bedeutung der PGO. erlangten. Hinsichtlich des Kuppeleidelikts bringen sie nichts Neues. In der Reichspolizeiverordnung von 1530 vermißt man Strafbestimmungen über Kuppelei ganz, in den von 1548 und 1577 ist nur von „lenocinium simplex" die Rede. Man verstand darunter die Förderung fremder Unzucht durch Gewährung von Gelegenheit durch Überlassung von Wohnungen. „ . . . so die Personen zusammen beruffen oder kuppeln, und in ihren Häusern auffenthalten . . .". Die Strafe ist die des öffentlichen Ehebruchs, also die peinliche.

Das spätere gemeine Recht gründete auf die seit der Carolina geübte Auseinanderhaltung der Kuppelei des Ehemannes und der Eltern von der Kuppelei im Allgemeinen seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Unterscheidung in qualifizierte und einfache Kuppelei. Hinsichtlich der qualifizierten Kuppelei gehen die Gesetzbücher dieser Periode meist weiter als die Carolina, indem sie nicht nur die Verkuppelung der Ehefrau und der Kinder, sondern auch noch die anderer Personen, zu denen der Täter in einem näheren sittlichen Verhältnis steht, erwähnen.

VII. Die Gesetzgebung der Aufklärungszeit.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., die den Höhepunkt bedeutet, verlor die kaiserliche Gesetzgebung mehr und mehr an Bedeutung. Je schwächer die kaiserliche Zentralgewalt wurde, umso üppiger sproßte die Partikulargesetzgebung. Die Aufklärungszeit, also die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, brachte eine Reihe von partikularen Strafrechtskodifikationen hervor, von denen im Folgenden die wichtigsten behandelt werden sollen. Gemeinsam für die Gesetze dieser Periode kann gesagt werden, daß sie das gemeine Strafrecht nur formell aufhoben und daher auch hinsichtlich der Kuppelei im Wesentlichen die bis dahin bestehende Anschauung beibehielten.

1. Der codex iuris Bavarici criminalis von 1751.

Die Bestimmungen über die Kuppelei finden sich im 1. Teil 4. Kapitel § 19. Das „vierte Capitul“ ist überschrieben: „Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey“. § 19 hat die Randbemerkung „Straff der Kupplerey“ und lautet:

> Dieweil auch die Kupplerey gemeiniglich der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflegt; so ist dieselbe mit aller Schärfe, und zwar wann eine ehrlich ohnverleumte, geschweigens ansehnlich oder adeliche Weibs-Person von ihrem eigenen Mann, ihren leiblichen Eltern, Vormündern oder jenen, welche an Eltern Statt oder zur Obsicht bestellt seynd, um Gewinns, Genuß, oder anderer Vorteilhaftigkeit wegen zur fleischlicher Unzucht geflissentlich verkuppelt wird, mit dem Schwerdt zu bestraffen. Andre gemeine Verkupplungen aber, wie auch jene, welche nur Nachsicht- oder Gestattungs-weis auf stillschweigende, doch schuldhafte Art, oder wenigist nicht aus Vortheilhaftigkeit und Gewinnsucht geschehen, oder wo die Unzucht nicht würklich vollbracht, oder die verkuppelte Person ohnehin schon leichtfertigen frechen Wandels gewesen, seynd mit Anhängung des Lastersteins, offentlicher Vorstellung, Schand-Straff, Relegation und dergleichen nach Richterlichen Gutbefinden zu straffen“.

2. Constitutio Criminalis Theresiana von 1768.

Maßgebend ist hier der achtzigste Artikel, der „von der Kupplerey“ handelt und in 8 Paragraphen die Materie außerordentlich ausführlich behandelt. An die Spitze gestellt ist eine Inhaltsübersicht, die wörtlich zitiert sei:

§ 1. Was die Kupplery seye?
§ 2. Anzeigungen zum Nachforschen,
§ 3. Anzeigungen zur Gefängnis,

§ 4. Anzeigungen zur Tortur.
§ 5. Besondere Fragstücke.
§ 6. Straff der Kupplerey.
§ 7. Beschwerende Umstände.
§ 8. Mildernde Umstände.

Die einzelnen Paragraphen lauten (unter Zugrundelegung der Originalausgabe, die 1769 in Wien bei Johann Thomas Edlen von Trattnern gedruckt wurde):

§ 1: „Dieses Lasters wird sich schuldig gemacht, da wer sein eigenes Eheweib Tochter, oder sonst Jemanden um Geld, oder Gewinns wegen boshafter weise zu unkeuschen Werken verkuppelt, oder gebrauchen läßt, oder in seiner Behausung, oder auch anderstwo Hülff, Rath, und Vorschub darzu gibt".

§ 2: „Anzeigungen zur Nachforschung sind: Erstlich: Wenn einer bey männiglich der Kupplerey halber in Verdacht ist, auch sonst eine solche Person wäre, welche unter dem Vorwand ehrlicher Verrichtungen beschreite Weibsbilder wissentlich aufhielte.

Andertens: Da einer geduldete, daß in seiner Gegenwart verdächtige Mannspersonen mit seiner Tochter, oder Eheweib ungebührlich umgiengen.

Drittens: Wenn einer wissentlich in seinem Haus, oder Bestandzimmer verdächtigen Leuten Herberg, Zusammenkunft, oder sonst nachdenklichen Unterschleif gestattete."

§ 3: „Anzeigungen zu der Gefängniß entstehen hierauf, wenn nebst solchen Vermuthungen der Richter im Nachforschen erführe, daß

Erstlich: Die verdachte Person Buhlbriefe hin, und her getragen; oder Andertens: Mit Schankungen die unverständige Weibsbilder zu dergleichen verbotenen Werken anzureizen pflege.

Drittens: So ein Ehemann, oder Vatter zur Zeit, da verdächtige Mannsbilder sein Weib, oder Tochter besuchten, sich von ihnen volltrinken ließe, oder sonst beyseits ginge.

Viertens: Wenn wissentliche Hurerey in einem Haus verübet würde; solchen Falls solle man die beschreite Person verhaften, dieselbe umständlich in der Güte befragen, und, wo es vonnöthen, mit denen hieran Theil habenden Personen entgegenstellen, und gegen einander verhören".

§ 4: „Die Anzeigungen zur peinlichen Frage, und zwar in Fällen, wo eine Todesstraffe Platz greiffen kann, ergiebt sich sodann, wenn nebst solch starken Vermuthungen die That durch einen unverleumdeten Zeugen auf ihn erwiesen, oder aber von mehreren durch ihn verkuppelten Weibspersonen beharrlich, und glaubwürdig auf ihn ausgesaget würde".

§ 5: „Die besondere Fragstücke können beyläuffig gestellet werden:
Wie, und auf was Art die Verkupplung vorgenommen worden?
Ob es mündlich, durch Briefe, oder auf andere Weise beschehen?
Wann, welcher Orten, wie oft?
Wer ihn Kuppler, oder sie Kupplerin darzu bestellet habe? solle die Person benennen?
Ob der Bestellende ihme Kuppler, oder ihr Kupplerin, oder der verkuppelten Person Geld versprochen? wie viel? da es aber Kleider, Kleinodien, oder was anderes gewesen, ist solches zu beschreiben.
Wohin die Zusammenkünften angestellet worden? ob ein solches in ihrem Haus, Wohnzimmer, oder wo anderst beschehen?
Ob an dem Orte, wohin er, oder sie die verkuppelte Person bestellet mehrere Leute gewesen? wer sie seyen? wie sie heißen?
Ob er, oder sie sonst mehrere Personen, und wem verkuppelt habe?
Wenn der Kuppler, oder Kupplerin mehrere Personen bekennet, müssen sie derentwegen (jedoch mit vernünftiger Behutsamkeit, wenn nämlich ein gegründeter Verdacht auf die besagten Personen fallen kann) auch dieselbe umständlich darüber befragen; und was noch mehreres nach den vorkommenden Anzeigungen vorfallen möchte".

§ 6: „Die Straffe der Kupplerey wollen Wir dahin bestimmet haben, daß die Kuppler und Kupplerinen, wenn sie dieses Verbrechens geständig, oder genugsam überwiesen sind, mit Ruthen gestrichen und Unserer Erblanden auf ewig verwiesen, oder da es Innländer wären, mit einer anderen scharffen Leibsstraffe beleget, anbey aus dem Landgericht abgeschaffet, bey darzustoßend beschwerenden Umständen aber ihnen der Kopf abgeschlagen; und endlich jenen Falls, wenn die Kupplerey mit gottgeheiligten Personen, oder an heiligen Orten, oder zwischen Unglaubig und Glaubigen beschehen wäre, die Kuppler nach vorheriger Enthauptung verbrennet werden sollen".

§ 7: „Beschwerende Umstände sind:
Erstlich: wenn die Eltern ihre Kinder,
Andertens: Ein Mann sein Weib,
Drittens: Ein Bruder seine Schwester,
Viertens: Ein Vormund seine Pflegetochter boshaft verkuppelt,
Fünftens: So einer, oder eine ihrer viele durch Kuppeley verführet, und in ein unehrbares Leben gebracht oder
Sechstens: Die Kupplerey in der Kirchen verübet hätte".

§ 8: „Mildernde Umstände hingegen sind:
Erstlich: Da ein oder die andere obgedachte Person ihren

Kindern, Weibern oder Pflegetöchtern ohne habenden Genuß allein aus Nachlässigkeit dergleichen Leben gestattete.

Andertens: So wer was dergleichen zwar bey den Weibsbildern gesuchet hätte, die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht worden, oder

Drittens: Da die Kupplerey nicht an ehrbaren, sondern ohne das unehrlichen Weibsbildern begangen würde.

Viertens: In Ansehen der Helffern, und Unterschleiffgebern: wenn die Hülff, und Vorschubleistung nicht unmittelbar, und aus gefährlichen Vorsatz, sondern vielmehr aus Dummheit, Einfalt, Fahrlässigkeit, und dergleichen unvorsetzlicher Beywirkung beschehen.

Welchen Falls die Thäter nach Gestalt der Sachen mit Geldbuß, oder Gefängniß, oder sonst willkührlich zu bestraffen sind".

3. „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1794.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im 2. Teil, 20. Titel, 12. Abschnitt, der überschrieben ist: „Von fleischlichen Verbrechen".

§ 996: „Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- odere andere Strafarbeit, auf 6 Monathe bis zwey Jahre verwirkt".

§ 997: „Haben sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht: so soll zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft; und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden."

§ 998: „Haben Eltern, Erzieher und Erzieherinen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertraut sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge oder Untergebenen schuldig gemacht: so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt".

Außer diesen Strafbestimmungen hat das Allgemeine Landrecht auch noch eine positive Vorschrift für „Ältere und Erzieher". Diese müssen gemäß § 992 „ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen und sie zu einem ehrbaren, sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen". Tuen sie dies nicht, sondern „reizen sie zur Wollust" oder „begünstigen den Hang zu Ausschweifungen", so sollen ihnen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vorteile (z. B. Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder) genommen werden (§§ 993, 994).

4. Österreichisches Gesetzbuch „Über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" vom Jahre 1803.

Im „Ersten Teil", der „Über Verbrechen" handelt, interessiert uns das 15. Hauptstück: „Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen". In diesem Abschnitt werden aufgeführt die Notzucht, Schändung einer unmündigen Person, Verbrechen der Unzucht gegen die Natur und Blutschande. Sodann heißt es in § 115 (mit § 113):

„Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden".

§ 116: „Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren".

Im „Zweiten Teil" von den „schweren Polizeiübertretungen" ist das 13. Hauptstück einschlägig, das „von schweren Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit" betitelt ist.

§ 256: „Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Anteil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den nachfolgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, verurtheilet werden".

§ 257 ist betitelt „Kuppeley" und lautet:

„Der Kuppeley machen sich schuldig:

a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben;

b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen;

c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen".

Über die Strafe der Kuppelei sagt § 258:

„Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben".

Das Gesetzbuch Franz II. kennt auch eine Kuppelei im Rückfall. § 259 enthält die Strafbestimmung auf „wiederholte Übertretung":

„Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züch-

tigung, anzuhalten. nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsort, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen".

Eine eigene Bestimmung, der § 260, befaßt sich mit den Gast- und Schenkwirten. Wenn diese Gelegenheit zur Unzucht verschaffen, so werden sie bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe belegt, bei weiterer Fortsetzung werden sie „von dem Gast- oder Schenkhaus abgeschafft und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret". —

Im Einzelnen sei zu den vorstehenden Gesetzen Folgendes bemerkt:

Der codex iuris Bavarici criminalis dehnt den Kreis der Deliktssubjekte bei der qualifizierten Kuppelei auf „Vormünder oder jene, welche an Eltern Statt oder zur Obsicht bestellt seynd" aus und hebt als Einziger unter den „ohnverleumten Weibspersonen", die verkuppelt werden, die „ansehnlichen und adelichen" besonders hervor. Wenn es nicht zur Vollendung der Unzucht kam, wurde die schwere Kuppelei der einfachen gleichgestellt.

Sehr ausführlich wird das Kuppeleidelikt im Strafgesetzbuch der Kaiserin Maria Theresia behandelt. Besonders interessant ist hier die Darstellung der Merkmale, die zunächst zum Einschreiten der Polizeibehörde, sodann zur Untersuchungshaft und schließlich zum peinlichen Verhör, der Tortur, führten. Neu ist die Einreihung der gewerbsmäßigen Kuppelei unter die qualifizierten Fälle des Delikts (§ 7 Nr. 5); neu ist ferner die Erwähnung des Bruders als Verkuppler der Schwester. Eine Besonderheit der Theresiana stellt dar das Hereinziehen des religiösen Moments dadurch, daß die Verkupplung „gottgeheiligter Personen" — wohl meistens Nonnen — und die Ausübung der Kuppelei an „heiligen Orten" besonders streng bestraft wurde.

Das „Allgemeine Landrecht" für Preußen kennt in § 996 einen doppelten Tatbestand der Kuppelei, nämlich einmal die Verführung zu Ausschweifungen und dann die Verschaffung von Gelegenheit zu letzteren. Auch hier macht wie in der Theresiana Gewerbsmäßigkeit die Kuppelei zu einer qualifizierten.

Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 hat fast die gleichen Gesichtspunkte wie das preußische „Allgemeine Landrecht". Auffallend ist die milde Bestrafung der Wirte, die Gelegenheit zur Unzuchtsausübung gewähren. Sie kommen bei der erstmaligen Betretung mit einer Geldstrafe davon, bei Rückfall wird ihnen die Wirtschaftskonzession entzogen.

Zusammenfassend und abschließend sei für diesen Abschnitt gesagt:

Eine wesentliche Änderung in der rechtlichen Anschauung hinsichtlich des Kuppeleidelikts ist in dieser Periode nicht eingetreten. Die Kuppelei wird immer noch als Teilnahme an strafbarer Unzucht angesehen. Dennoch lassen sich bereits die beiden

Grundgedanken erkennen, die in den nächsten Jahrzehnten, in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, um Anerkennung rangen und schließlich zum Siege gelangten: Die Emanzipation von der Teilnahmeauffassung und der Kampf zwischen dem Gesichtspunkt der Verführung zur Unzucht und dem Gesichtspunkt der Beförderung und Erleichterung fremder Unzucht.

VIII. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851.

Zwei Ereignisse sind es, die der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Gepräge geben: Die große französische Revolution mit ihren Auswirkungen und der Zerfall des heiligen römischen Reichs deutscher Nation. Sie bestimmen die Weiterentwicklung Europas nicht nur nach der kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Seite hin, sondern üben auch maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung, insbesondere die Strafgesetzgebung der Länder.

Das, was die französische Revolution an Ideen auf dem Gebiet des Strafrechts hervorgebracht hatte, fand seinen Niederschlag in dem 1810 von Napoleon I. erlassenen code pénal, der die deutsche Strafgesetzgebung nicht nur ideell beeinflußte, sondern nach dem Frieden von Lunéville auch positive Geltung auf dem linken deutschen Rheinufer erlangte.

Der Zerfall des Kaiserreichs brachte es mit sich, daß die Gesetzgebung nunmehr völlig von den Landesherrn ausgeübt wurde. So entstand die bunte Fülle der Strafgesetzbücher, die weder formell noch inhaltlich einen einheitlichen Geist verraten.

Um zu einem Ergebnis zu gelangen ist es daher notwendig, sowohl den Grundgedanken des französischen Strafgesetzbuches nachzugehen, wie auch Umschau zu halten in dem Gewirr der deutschen Partikulargesetze.

Das Kuppeleidelikt erfuhr im Laufe dieser Periode seine Umgestaltung zur heutigen, modernen Form. Während das bisherige Recht die Kuppelei nur als Teilnahme an strafbarer Unzucht betrachtete und unter diesem Gesichtspunkt eine Beförderung zu fremder Unzucht uud eine Verleitung zu solcher unterschied, teilte sich die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts in zwei Lager: die romanischen Rechte gelangten fast alle zu einer Beschränkung der Kuppelei auf Verführung, meistens Minderjähriger, zu fremder Unzucht; so Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und Portugal.[1]) Die deutsche Strafgesetzgebung brach vollständig mit der gemeinrechtlichen Tradition und ließ in den Strafgesetzbüchern die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Bestimmungen über die Kuppelei entstehen. Sie auf einen Nenner zu bringen ist unmöglich.

[1]) Siehe hierüber Mittermaier in »Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts«. Bes. Teil, IV. Bd.

Das Endresultat dieser ganzen Entwicklung sei vorweggenommen: Der Teilnahmecharakter verschwindet, die Kuppelei wird zu einem delictum sui generis; der Beförderungsgedanke siegt über den Verführungsgedanken.

Das feuerbachsche bayerische Strafgesetzbuch von 1813, das als Ganzes betrachtet wohl die erste auf einem geschlossenen System beruhende deutsche Strafrechtskodifikation genannt werden darf, steht allerdings gerade hinsichtlich der Kuppelei noch auf dem veralteten Standpunkt, das Delikt als Teilnahme an strafbarer Unzucht aufzufassen. Aber die folgende Gesetzgebung stellte die Beförderung fremder Unzucht und die Verleitung zur Unzucht als selbständige Kuppeleidelikte, ohne Rücksicht darauf, ob die Unzucht ein Verbrechen bildete oder nicht, ob es zur Ausübung der Unzucht kam oder nicht, also unter Aufgabe des Teilnahmecharakters nebeneinander. So das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1838, das für Braunschweig von 1840, für Thüringen von 1850 und Sachsen-Altenburg von 1841.

Gleichzeitig mit dem Verschwinden der Teilnahmeauffassung traten die beiden Grundgedanken der Verführung und Beförderung in Streit um die Herrschaft mit dem bereits angedeuteten Erfolg, daß die Verführungsidee allmählich verschwand und der Beförderungsgedanke siegreich an die Spitze trat. In den Strafgesetzbüchern von Württemberg von 1839, Hannover von 1840, Hessen von 1841, Baden von 1845 ist das Vorschubleisten oder Befördern allein genannt. Den Abschluß fand diese Entwicklung in dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851.

Im Folgenden sei auf die einzelnen Gesetze eingegangen. Die einschlägigen Stellen seien wörtlich zitiert. Denn nur so ist es möglich, einen Überblick zu gewinnen über die Gesetzgebung dieses Zeitabschnitts.

1. Der code pénal von 1810.

Der in Frage kommende Artikel 334 hat folgenden Wortlaut:

„Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt-un ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs.

Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs pères, mères, tuteurs ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, et de trois cents francs à mille francs d'amende".

Neben dieser Bestimmung des code pénal existierte eine (übrigens heute noch geltende, aber nur noch in Paris angewendete) „ordonnance de police du 6. novembre 1778 concernant les femmes

et les filles de débauche", die das Vermieten an Dirnen ohne Anzeige an die Polizei verbietet.[1])

Die französische Strafgesetzgebung wird — wie die aller romanischen Länder — durchgehends nur von dem Gedanken beherrscht, daß die Kuppelei ein Angriff auf die Schwäche einzelner Personen sei. Der Gedanke, daß die Kuppelei auch als Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit betrachtet werden müsse, wird nicht berücksichtigt. Unser Begriff der Kuppelei ist als einheitlicher dem französischen Recht fremd. Statt dessen hat es den der „corruption de la jeunesse". Der Grundgedanke ist jedoch auch hier der, daß die Beförderung der Unzucht Anderer bestraft werden soll. Allerdings nicht jede Beförderung, sondern nur die durch Überlieferung einer Person an die Unzucht und hier wiederum ist eine Beschränkung auf Minderjährige gegeben. Als Tatbestand wird einfach die Beförderung der Unzucht eines Jugendlichen genannt. Der Zweck dieser Beförderung, den Lüsten anderer Personen zu dienen, ist hinzu zu denken.

Das Delikt der corruption, im älteren Recht auch „maquerelage" und „proxénétisme" genannt, ist nicht etwa Teilnahme an fremder Unzucht, sondern gilt als ein ganz selbständiges, sodaß der durch dasselbe Begünstigte Gehilfe sein kann.

Es verlangt in allen Fällen, daß den Lüsten Anderer als des Täters damit gedient werde; wer diese Anderen sind und ob es nur die Opfer selbst seien, ist einerlei; auch kann der Täter daneben die eigene Befriedigung suchen. Sobald er aber nur sich dienen will, liegt „séduction" (Verführung) vor, die nicht strafbar ist.

Zu welcher Art von Unzucht, ob zur einfachen oder zur gewerbsmäßigen die verkuppelten Personen gebracht werden, ist einerlei; gleichgültig ist auch, ob die Unzucht, der sie zugeführt werden, wirklich ausgeübt wird.

Als geschützte Personen kommen nach dem code pénal nur in Betracht „la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans". Keine Rolle spielt hiebei, ob die in Frage kommende Person schon verdorben war oder nicht.

Die einzelnen Handlungen sind: exciter, favoriser, faciliter la débauche ou la corruption d. h. die Unzucht in irgend einer Art anregen oder befördern z. B. durch Zimmervermieten oder Anwerben für ein Bordell.

Als subjektives Tatbestandsmerkmal wird verlangt Gewohnheit. Diese verlangt nach der französischen Auffassung mehrere Akte, wenn auch nur ein einziges Opfer, oder auch umgekehrt mehrere Opfer bei einem Akt. Gewinnsucht wird nicht gefordert. Ob der Täter bei Minderjährigen deren Alter kennen mußte, ist nicht unbestritten.

Qualifiziert ist das Delikt bei Begehung durch die Eltern, den Vormund, sowie andere Personen, die mit der Erziehung befaßt sind. —

[1]) Vergl. hiezu Mittermaier a. a. O.

2. Die deutschen Partikulargesetze.

a) Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813.

Artikel 208 lautet:

„Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206 und 207) ist denselben Strafen wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschieht, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist."

Dabei ist zu bemerken, daß Art. 206 die Blutschande und Art. 207 die Mißbrauchung der Pflegebefohlenen durch Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer und Erzieher behandeln.

Aufschluß über den Charakter der Kuppelei in diesem Gesetzbuch geben die „Anmerkungen", die dem Artikel 208 mit auf den Weg gegeben werden. Sie sollen hier Platz finden, weil aus ihnen noch einmal — und zwar ganz eindeutig — der Geist des 18. Jahrhunderts spricht. Sie lauten: „Die Kuppelei wird in diesem Gesetzbuch weder in der allgemeinen Bedeutung als eine nicht gewaltsame Hilfeleistung und Begünstigung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebs oder der Wohllust noch in dem spezielleren Sinn einer gewerbsmäßigen Hilfeleistung (Hurenwirtschaft) für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt; denn an sich und abgesehen von den Personen, an welchen sie getrieben wird, stößt sie nur gegen die bürgerliche Ordnung an, sie verletzt aber keine Rechte und keine besonderen Pflichten eines Standes; die Bestrafung der Kuppelei an sich mußte daher den Polizeigesetzen überlassen werden. Auch die Bestimmungen des allgemeinen Teils über Gehilfen und Begünstiger können auf die Kuppelei als solche nicht bezogen werden, sofern jenes Gelegenheitmachen, es geschehe in einem einzelnen Fall oder gewerbsmäßig, zu einer solchen Wohllustbefriedigung erfolgt, welche in diesem Gesetzbuch weder als Verbrechen noch als Vergehen erklärt ist. Die gewerbsmäßige Begünstigung kann dem Artikel 83 zufolge ohnehin hierher nicht angewendet werden, weil derselbe nur von einer Unterstützung nach vollbrachter Tat handelt und die Kuppelei in einer schon vor der Tat geleisteten Beihilfe besteht; ebensowenig sind die Strafbestimmungen über Gehilfen hierher anwendbar, weil die Strafe der Gehilfen ausgemessen nach der Tat des Urhebers, folglich die Hilfeleistung zu einer Tat, welche diesem Gesetzbuch zufolge am Urheber weder Verbrechen noch Vergehen ist, auch am Gehilfen nicht bestraft werden kann. Steht aber mit der Kuppelei ein anderes Verbrechen oder Vergehen in Verbindung, wurde z. B. ein Betrug gespielt oder zu einer Notzucht oder unfreiwilligen Unzucht, zu einer Entführung und dergleichen Hilfe geleistet, so kommen nach Verschiedenheit der Teilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen die Vorschriften des allgemeinen Teils von Urhebern, Komplott, Gehilfen und Begünstigern zur Anwendung und die

Beihilfe ist in dieser Eigenschaft, aber nicht als Kuppelei strafbar.

Ganz andere Rücksichten treten aber ein, wenn Eltern, Erzieher, Geschwisterte oder andere in den vorhergehenden Artikeln 206, 207 benannte Personen ihr Ansehen oder das Familienband so mißbrauchen, daß sie die Befriedigung der Wohllust eines Anderen mit der ihnen untergebenen Person begünstigen oder befördern. Eine solche Kuppelei verletzt die heiligsten Pflichten der Erziehung und des Familienbandes und der Gesetzgeber muß dieselben, wenn sie auch nicht wegen ihrer Verbindung mit einem anderen Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, schon an und für sich als ein Verbrechen mit Strafe belegen. Doch ist dessen Begriff auf die hier genannten Personen eingeschränkt und auf den Fall nicht auszudehnen, wenn ein Ehemann seine Frau aus Eigennutz der Wohllust anderer preisgibt. Übrigens ändert das Alter oder Geschlecht der Kinder, Untergebenen oder Geschwisterten, ihre Einwilligung, die Art der Wohllust, wenn nicht die Tat selbst als Notzucht oder unfreiwillige Unzucht strafbar ist, am Begriff des Verbrechens nichts ab: ebensowenig kommt es darauf an, ob die hier genannten Personen die Kuppelei nur für einen Fall oder gewerbsmäßig treiben, ob sie aus Gewinnsucht oder aus anderen Gründen geschieht. Nur wirken die vorbenannten Rücksichten auf Zumessung der Strafe nach der höheren oder minderen Strafbarkeit innerhalb des in den Art. 206, 207 bestimmten Strafmaßes". —

b) Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838.

Art. 306: „Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht gebrauchen lassen, Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit 3 bis 6 wöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt auf 3 bis 6 monatliches Gefängnis, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind oder die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird und in den beiden letzteren Fällen bei Rückfall auf 6 monatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe".

Art. 307: „Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehungen mit Anderen wird mit 3 bis 6 monatlichem Gefängnis bestraft. Sind hinzu Kinder unter 14 Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren statt".

c) Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom Jahre 1839.

Art. 308: „Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch

Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnisstrafe bis zu einem Jahr und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verwirkt".

Art. 309: „Haben Eltern, Großeltern oder die in Art. 298 genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist".

In Art. 298 werden folgende Personen genannt: Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten.

d) Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom Jahre 1840.

§ 190: „Wer Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen überläßt, verführt oder dazu Vorschub leistet, soll

1) wenn die Überlassene seine Ehefrau, sein Kind, Mündel, Zögling, Beichtkind, eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene war oder das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr;

2) in anderen Fällen mit Zwangsarbeit von 3 Monaten bis von 1 Jahr belegt werden.

War die Überlassene eine Person, welche sich um Lohn preisgibt, so tritt Gefängnisstrafe bis von einem Jahr ein.

Die Strafe ist umso strenger zu bemessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben ist".

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht § 197, der die „Unzucht" (die Kuppelei ist hier inbegriffen) für vollbracht oder die verbrecherische Absicht für erreicht erachtet, sobald die körperliche Vereinigung erreicht ist.

e) Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom Jahre 1840.

Art. 278: „Wer um eigenen Vorteils willen entweder eins der in den Artikeln 257, 274—277 genannten Verbrechen oder auch gewerbsmäßig die einfache Schwächung (Art. 275 a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden:

I. Wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist mit Arbeitshausstrafe und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren zu verurteilen.

II. In anderen Fällen tritt Gefängnisstrafe mit Schärfung und bei besonders erhöhter Strafbarkeit Arbeitshaus ein.

Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Person und das Verhältnis des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihilfe geschah, auf die angewandten Mittel und auf die gewerbsmäßige Betreibung zu ermäßigen".

Die in Art. 257, 274—277 genannten Verbrechen sind: Ehebruch, Blutschande, Schwächung, widernatürliche Wohllust, Verleitung zur Unzucht. „Schwächung" bedeutet außerehelichen Beischlaf und ist nach Art. 275 nur strafbar, wenn er durch ein nicht eingelöstes Eheversprechen erschlichen wird. „Sonst ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu bestrafen".

Beachtenswert ist die auch hier noch einmal zum Durchbruch kommende Teilnahmeauffassung!

f) Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom Jahre 1841.

Art. 339: „Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführen usw. ist wegen Kuppelei mit Correktionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen".

Art. 340: „Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333 genannten Personen im Sinn des vorgehenden Artikels ihre Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correktionshaus bis zu 3 Jahren und wenn dies gewerbsmäßig geschieht, Correktionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren ein".

Die in Art. 333 genannten Personen sind: Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer.

g) Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom Jahre 1845.

§ 363: „Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit oder durch Zuführen oder andere Vermittlung, wird auf Antrag der Polizeibehörde wegen Kuppelei mit Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft".

§ 364: „Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelternteil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vorteils willen befördert oder erleichtert,

wird mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 2 Jahren bestraft". —

h) Sog. thüringisches Strafgesetzbuch[1]) vom Jahre 1850.

Art. 301: „Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlaf gebrauchen lassen, Anderen zuführt oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit 3 bis 6 wöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen. Hält der Täter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauch für Andere oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt 3 bis 6 monatliches Gefängnis ein und wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist oder wenn er in allen Fällen dieses Arttikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe". —

Der Versuch, einen Überblick zu gewinnen über die Menge der vorangeführten Vorschriften, ergibt folgendes Bild:

An der Teilnahmeauffassung halten fest nur noch Bayern und Hannover. Sämtliche anderen Staaten erkennen die Kuppelei nunmehr als selbständige Straftat an. — Die Ausdrucksweise für die tatbestandsmäßige Handlung ist verschieden. Meist wird von „Vorschubleisten" geredet (Preußen, Württemberg, Hessen); andere sagen „Befördern, Erleichtern" (Hannover, Baden); Braunschweig redet zwar von „Vorschubleisten", aber offenbar[2]) ist das in weniger allgemeinem Sinn gemeint als sonst, denn es ist nach dem Wortlaut wohl eine Beihilfe zur Überlassung oder Verführung von Frauenspersonen. — Als Mittel werden genannt: die Vermittlung (Preußen, Baden), das Gelegenheitverschaffen (Preußen, Baden, Hessen), das Zuführen (Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen), das Unterhandeln (Württemberg, Hessen), Aufenthaltgewähren und Ähnliches (Württemberg, Hessen, Sachsen), das Verführen (Hessen). Nur Hessen gibt daneben eine clausula generalis und Hannover allein nennt gar keine Mittel. — Während die durch Autoritätsmißbrauch begangene Kuppelei außer in Baden („um eines Vorteils willen") nirgends ein besonderes Motiv verlangt, ist das einfache Vorschubleisten nur in Württemberg (Pol.StGB. Art. 52) und Hannover (Pol.StGB. Art. 95) genannt, sonst verlangt es überall eine Art von Gewinnsucht: Gewerbsmäßigkeit in Württemberg, Baden, Hessen, Hannover; Eigennutz oder Vorteil in Preußen, Hannover, Baden; Preußen allein nennt auch Gewohnheitsmäßigkeit.[3]) — Eine Besonderheit von Baden ist es, daß die einfache Kuppelei nur auf Antrag der Polizeibehörde bestraft wird. —

---

[1]) Eine gemeinsame Ausgabe von Strafgesetzbüchern der kleinen, mitteldeutschen Staatengebilde.

[2]) Mittermaier a. a. O. S. 178.

[3]) NB. In dem erst zu behandelnden StGB. von 1851.

IX. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom Jahre 1851 und die von diesem beeinflußten Gesetze.

Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 verdient eine gesonderte Behandlung. Es ist aus der Masse der übrigen deutschen Strafgesetzbücher herauszuheben, weil es für diese Abschluß, für die nachfolgenden aber Grundlage wurde. —

Wenn man das Endergebnis betrachtet, wie es sich in den §§ 147, 148 des Strafgesetzbuches von 1851 darstellt, so erscheint die Kuppelei als eine Vereinigung der bisherigen Strafbestimmungen über die Kuppelei im preußischen „Allgemeinen Landrecht“ und im französischen code pénal. Der Weg, der zu diesem Ergebnis geführt hat, war lang. Die Entwicklungsgeschichte des Gesetzes ist interessant, weil in ihr noch einmal alle die früher erwähnten Streitfragen aufgeworfen und durchberaten wurden. In sieben Entwürfen (aus den Jahren 1829, 1830, 1833, 1836, 1843, 1845, 1847) sind verschiedene Formulierungen enthalten. Der erste Entwurf von 1829 hat noch die Gedanken des § 996 ALR., nämlich die Verführung zu Ausschweifungen und die Verschaffung von Gelegenheit zu diesen, nebeneinander. Der zweite Entwurf aus dem Jahre 1830 ließ das Verleiten weg und sprach nur vom Befördern und Erleichtern der Unzucht als einfachem und qualifiziertem Fall der Kuppelei neben der polizeilich nicht erlaubten Hurenwirtschaft. Daneben hatten die ersten Entwürfe bis 1836 zur Ergänzung jenes Tatbestands eine besondere Strafvorschrift über die Verführung zur Unzucht, die indes bei ihrer Unbestimmtheit in dem Entwurf von 1843 ebenfalls fortgelassen wurde. Das Bordellwesen fiel als etwas Besonderes weg, nachdem das Ministerium des Inneren in der Immediatkommission von 1843 die bestimmte Absicht geäußert hatte, das Bordellwesen gänzlich abzuschaffen. Die ersten Entwürfe enthielten mit Beziehung auf die §§ 999 ff. ALR. eine Bestimmung, daß derjenige, welche ohne polizeiliche Erlaubnis eine Hurenwirtschaft anlege, mit den Strafen der gewerbsmäßigen Kuppelei zu belegen sei. Im 6. Entwurf wurde die einfache Beförderung gestrichen, sodaß die alten qualifizierenden Momente allein blieben, jetzt aber als Grundtatbestände, und zwar: a) die Beförderung der Unzucht von Minderjährigen oder Verheirateten, b) die gewinnsüchtige Kuppelei, c) beide Arten bei Gewalt und dergleichen. Eine Kritik von Temme[1]) bewirkte, daß man den ersten Tatbestand wieder fallen ließ, dagegen einen analogen für die Eltern normierte. Die Gewaltanwendung entfiel im Entwurf von 1850, weil — wie aus den Motiven zu diesem Entwurf zu entnehmen ist — „die Vorschriften über die Teilnahme an der Notzucht hiefür ausreichten“. —

Der Einfluß des französischen Strafgesetzbuchs machte sich im Folgenden geltend: die früheren Entwürfe hatten teils ausdrücklich vorgeschrieben, teils vermöge ihrer Vorverhandlungen stillschweigend vorausgesetzt, daß der Tatbestand auf den unzüchtigen

[1]) »Kritik des fünften Entwurfes«, Berlin 1843.

Verkehr von Personen verschiedenen Geschlechts beschränkt sei. Erst der Entwurf von 1850 hat in Nachbildung des code pénal („de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe") die Erweiterung durch den Zusatz „des einen oder anderen Geschlechts", [was im § 180 RStGB. wieder weggelassen wurde, „weil dadurch nur das ausgedrückt werde, was durch den allgemeinen Ausdruck „Unzucht" bereits zur Genüge bezeichnet ist"].[1]) — Auch das „gewohnheitsgemäß" ist dem „habituellement" des code pénal im Art. 334 entlehnt. Die Streitfrage[2]) des code pénal, ob das „habituellement" auch schon dann vorliege, wenn die Handlungen zugunsten einer und derselben Person öfters wiederholt werden, oder ob es der Wiederholung zugunsten verschiedener Personen bedürfe, ist im § 147 durch die Wendung „einer oder mehrerer Personen" entschieden. — Schließlich geht auch die Definition der Tätigkeit des Kupplers „durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit" auf den Art. 334 des code pénal zurück („en excitant, favorisant ou facilitant").

Die endgültig zur Annahme gelangte Fassung der in Betracht kommenden Paragraphen (147 und 148) lautet:

§ 147: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft".

§ 148: „Die Kuppelei ist selbst, wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind,

2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis der Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht". —

Damit war die Entwicklung einstweilen abgeschlossen. Die Kuppelei ist zu einem delictum sui generis geworden, der Beförderungsgedanke hat den Verführungsgedanken gänzlich verdrängt.

Die Partikulargesetzgebung der folgenden Jahre hat sich ganz dem Vorbild des Strafgesetzbuchs von 1851 angeschlossen. Erwähnt sei als Beispiel das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1861, das über die Kuppelei folgende Bestimmungen enthält:

[1]) So RG. II 29, Oktober 1897, E. 30,321.

[2]) Vergl. Goltdammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch v. 1851 zu §§ 147, 148.

Art. 220: „Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältnis zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zweck der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wohllust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängnis nicht unter 2 Jahren und im Fall des Art. 210 nicht unter 1 Jahr erkannt werden, womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind. Gefängnis nicht unter 2 Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchen Zwecken zuführt oder um eigenen Vorteils willen überläßt".

Art. 221: „Wer außer im Fall des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten oder wenn er unbescholtene Personen unter 18 Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldstrafe bis zu 1000 Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig".

Der im Art. 220 erwähnte Art. 210 hat den Fall im Auge, daß das Verwandtschaftsverhältnis ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist. —

Der Tatbestand der Kuppelei, wie ihn das preußische Strafgesetzbuch von 1851 schuf, war indes nicht nur vorbildlich für alle folgenden Partikulargesetze, sondern auch für das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 bezw. das heute geltende Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. Die Paragraphen 180, 181 des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten eine fast wörtliche Wiederholung der Strafbestimmungen der §§ 147, 148 des preussischen Strafgesetzbuches von 1851. —

Nicht unerhebliche Neuerungen für das Kuppeleidelikt brachte eine Novelle, das „Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 25. Juni 1900", die sogenannte lex Heinze (so genannt nach einem berüchtigten Berliner Zuhälter). Sie änderte im § 180 die Strafe, schuf in § 181 Klarheit bezüglich des Vollendungspunktes bei der Kuppelei, fügte hier die Verkuppelung der Ehefrau durch den Ehemann als eine strafbare schwere Kuppelei-

handlung neu ein, änderte hier ebenfalls die Strafe und begründete ferner mit dem neuen § 181 a eine selbständige Strafbestimmung für das Delikt der Zuhälterei.

Eine weitere Änderung der Kuppeleistrafbestimmungen brachte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 (§ 16 I). Dadurch wurden dem § 180 die Absätze 2 und 3 angefügt und damit sowohl die Unterhaltung von Bordellen und bordellartigen Betrieben als Kuppelei gekennzeichnet wie auch die Straflosigkeit der einfachen Wohnungskuppelei an Personen über 18 Jahren ausgesprochen.

So stehen heute die Kuppeleiparagraphen vor uns, wie sie auf Seite 7 ff. zitiert sind. Ein Abschluß in der Entwicklung, die wir durch die Jahrhunderte verfolgten, ist damit noch nicht eingetreten. Unsere Strafgesetzgebung ist in Fluß. Schon seit Jahren wird an einem neuen Strafgesetzbuch gearbeitet. Ein Vorentwurf mit Begründung vom Jahre 1909, der einen Gegenentwurf von 1911 zur Folge hatte, wurde nicht Gesetz. Weitere Entwürfe wurden veröffentlicht 1913 und 1919. Auch sie blieben Entwürfe. Zur Zeit liegt dem Reichstag ein Entwurf für ein Allgemeines deutsches Strafgesetzbuch vom Jahre 1927 vor, der in Gemeinschaft mit Deutsch-Österreich durchberaten wird. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird — und das ist anzunehmen — dann werden auch die Bestimmungen über das Kuppeleidelikt wieder anders formuliert werden. Wie, davon soll im folgenden Abschnitt kurz die Rede sein. —

3. Hauptabschnitt.

Das Recht der Zukunft.

Der Entwurf für ein „Allgemeines deutsches Strafgesetzbuch“ vom Jahre 1927, der gegenwärtig im Reichstag durchberaten wird, schlägt in den Paragraphen 304 mit 307 für die Kuppeleistrafbestimmungen folgende Fassung vor:

§ 304: „Kuppelei begeht, wer durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet.

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebs.“

§ 305: „Wer aus Eigennutz Kuppelei begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer einer Person über 18 Jahre Wohnung gewährt, wird nach Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist“.

§ 306: „Wer an einer Person unter 18 Jahren Kuppelei begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen begeht“.

§ 307: „Wer an seiner Ehefrau Kuppelei begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso werden Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger bestraft, die an ihrem Kind, Adoptivkind, Stiefkind, Enkel, Pflegekind, Mündel oder Pflegling Kuppelei begehen, sowie Geistliche, Lehrer und Erzieher, die an einem ihrer Erziehung oder ihrem Unterricht anvertrauten Schüler oder Zögling Kuppelei begehen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten“. —

Rein äußerlich unterscheidet sich der Entwurf vom geltenden Strafgesetzbuch dadurch, daß die Bestimmungen über Kuppelei und die damit verwandten Tatbestände des Frauen- und Kinderhandels und der Zuhälterei in einen besonderen Abschnitt verwiesen werden und nicht mehr wie im geltenden Recht den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit angegliedert sind.

Weiterhin hat der Entwurf eine bessere Anordnung der Paragraphen in der Art getroffen, daß er in § 272 eine Begriffsbestimmung der Kuppelei an die Spitze des ganzen Abschnitts stellt und in den folgenden Paragraphen die die Strafbarkeit begründenden Merkmale erschöpfend anführt. Es wird dadurch eine bessere Übersicht als im geltenden Strafgesetzbuch erreicht.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen festzustellen:

Der Entwurf schränkt den Unzuchtsbegriff in gewissem Sinn ein. Nach § 275 Abs. 2 Satz 2 soll nämlich die Duldung des Beischlafs unter Verlobten nicht mehr als Kuppelei angesehen werden. Dies besagt, daß Beischlaf unter Verlobten nicht mehr als unzüchtige Handlung gelten soll. Man will damit der in weiten Volkskreisen bestehenden Anschauung Rechnung tragen, daß ein solcher Geschlechtsverkehr nichts Unsittliches enthalte und den Grundsätzen der Moral nicht widerspreche. So sehr diese sicherlich richtige Auffassung zu begrüßen ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz zu unangenehmen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen führen kann, da zweifellos mit dem Zustand des „Verlobtseins" — namentlich in den Städten — großer Mißbrauch getrieben wird.

In § 273 ist das Motiv des Eigennutzes beibehalten, das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit ist jedoch aus dem geltenden Recht nicht übernommen worden. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß einfache Fälle gewohnheitsmäßiger Kuppelei nichts Strafwürdiges enthalten und die schweren Fälle durch die Bestrafung der Kuppelei aus Eigennutz miterfaßt werden, die den Regelfall der gewohnheitsmäßigen Begehung bilden. Außerdem ist das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit — wie die Begründung zum Entwurf [1]) feststellt — schwer nachzuweisen.

Ein Gedanke, den das geltende Recht nicht kennt und den man öfters dem Tatbestand der Kuppelei beifügen wollte, nämlich die Verleitung und Zuführung einer unbescholtenen Frauensperson zur Unzucht mit Dritten ist in § 276, der Bestimmung über Frauen- und Kinderhandel, zum Ausdruck gebracht.

Der amtliche Entwurf hat die schwere Kuppelei noch um ein Verbrechensmerkmal bereichert, indem er in § 274 Abs. 1 auch Kuppelei, welche an Personen unter 18 Jahren begangen wird, mit Zuchthaus bestraft. Diese Maßnahme zum Schutz der Jugendlichen [2]) ist wertvoll, da sie hauptsächlich vorbeugend für die Verhütung künftiger Verbrechen wirken wird.

Die Streitfrage, ob es einen Unterschied mache, wenn die in dem bestimmten Autoritätsverhältnis stehende Person bei der Ausübung der Unzucht Objekt oder Subjekt ist, versucht der Entwurf zu klären durch eine neue Fassung, welche den undeutlichen Aus-

[1]) Vergl. Entwurf 1925 Seite 139 und Entwurf 1927 Seite 151.

[2]) Jugendliche sind nach § 11,1 des Entwurfs Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

druck „verkuppelte Person“ nicht mehr enthält. Es heißt jetzt: „Wer an seiner Ehefrau Kuppelei begeht . . ., ebenso Eltern etc., die an ihren Kindern etc. Kuppelei begehen . . .“. Dadurch wird dem erwähnten Streitfall der Boden entzogen; denn Kuppelei an einer Person wird dadurch begangen, daß man die Vorbedingungen der Unzuchtsausübung für diese Person günstiger gestaltet, wobei es gleichgültig ist, ob die betreffende Person beim Betrieb der Unzucht Objekt oder Subjekt, aktiv oder passiv beteiligt ist.

Um jeden Zweifel über die Ausdehnung des Elternbegriffs, der sich aus dem geltenden Recht heraus entwickelt hat, zu zerstören, wird in § 275 erschöpfend aufgezählt, wer gleich den leiblichen Eltern unter die Strafbestimmung der schweren Kuppelei fallen soll. Aufgezählt werden Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern. Das elterliche Verhältnis wird also auch auf die Großeltern ausgedehnt. Der Entwurf tritt hierin in Gegensatz zu der bis heute herrschenden Ausdehnung des Elternbegriffs des § 181 RStGB. Er steht auf dem Standpunkt, daß auch noch den Großelten die sittliche Pflicht auferlegt ist, über das Wohl ihrer Enkel zu wachen, obwohl ein eigentliches Autoritätsverhältnis nicht mehr besteht. — Schwiegereltern dagegen werden auch nach dem künftigen Recht nicht als unter die Strafbestimmungen der schweren Kuppelei fallend angesehen.

Neben dem Vormund nennt der Entwurf auch noch den Pfleger. Nach § 1909 BGB. erhält der unter elterlicher Gewalt oder der Gewalt eines Vormunds Stehende einen Pfleger für solche Angelegenheiten, die zu besorgen der Gewalthaber verhindert ist, wobei noch einige spezielle Fälle solcher Verhinderung genannt werden. Nach § 1910 BGB. kann eine Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit angeordnet werden. Es bezweckt also die Pflegschaft wie die Vormundschaft die Fürsorge für schutzbedürftige Personen. Es ist bei der Pflegschaft gleichgültig, ob die Sorge für die Person, die Vermögensverwaltung oder die gesetzliche Vertretung in Frage kommt. Wer eine solche Fürsorgepflicht verletzt, indem er seinen Pflegling der Unzucht preisgibt, ist ebenso zu bestrafen wie der kupplerische Vormund. Hier hat der Entwurf eine Lücke im Gesetz geschlossen. —

Weitere Unterschiede im Tatbestande zwischen dem geltenden und dem künftigen Recht bestehen nicht. Die Straflosigkeit der einfachen Wohnungskuppelei und das Verbot der Bordellunterhaltung sind ja bereits geltendes Recht.

Ein gewisser Unterschied besteht indes auch im Strafmaß. § 273 des Entwurfs bedroht Kuppelei einfach mit Gefängnis, ohne ein Strafmaß auszudrücken, sodaß nach § 31,2 Gefängnisstrafe von mindestens einer Woche bis zu fünf Jahren in Betracht kommt, wobei noch eine weitere Erhöhung bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen eintreten kann. Dem richterlichen Ermessen ist hier ein weiter Spielraum eingeräumt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe nach den §§ 72—75 Entw. ermäßigt

werden. Statt des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte kann gemäß §§ 54—57 für eine bestimmte Dauer die Fähigkeit abgesprochen werden, öffentliche Ämter zu bekleiden. Neben der Freiheitsstrafe kann nach § 69 bei gewinnsüchtiger Begehung auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Die Polizeiaufsicht des geltenden Rechts ist vom Entwurf nicht übernommen. Dafür sind dem Strafrichter die im 7. Abschnitt des Entwurfs angeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung in die Hand gegeben. —

Die Strafe der schweren Kuppelei ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren bei Verkuppelung Jugendlicher und Kuppelei unter Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen, bis zu zehn Jahren in den Fällen des § 275.

Im Ganzen kann man also wohl sagen, daß der Entwurf eine in vielen Beziehungen klarere und erschöpfendere Fassung als das geltende Reichsstrafgesetzbuch hat und daß eine Anzahl von Streitfragen gelöst werden. Grundlegende Änderungen, Umgestaltungen, die an den Begriff der Kuppelei rühren, wird das neue deutsche Strafgesetzbuch nicht bringen.

LITERATURVERZEICHNIS.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin 1796 bei Pauli.

Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover v. 1840. Hannover 1840, Helwingsche Hofbuchhandlung.

Bacharach, Begriff der Kuppelei. Breslau 1911.

Berlinisches Stadtbuch, Festausgabe 1883.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1902.

Bloch R., Kuppelei und Zuhälterei im künftigen Strafrecht, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 17. Jahrgang 1926.

Brandenburgische Halsgerichtsordnung, die herausgeg. v. Kohler und Scheel, Halle 1902.

Carolina und ihre Vorgängerinnen, die herausgeg. von Kohler und Scheel, Halle 1900.

Code pénal, Paris 1810 bei Garnery.

Codex iuris Bavarici criminalis.

Constitutio Criminalis Theresiana, Wien 1769.

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 1838. Dresden 1838 bei Meinhold und Söhnen.

Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840, Braunschweig 1840 bei Vieweg und S.

Ebermayer, Kommentar zum RStGB., 3. Aufl. 1925.

Engels, die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei, Warburg 1884.

Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.

Ewald Karl, Kuppelei und Mädchenhandel nach geltendem Reichsstrafrecht verglichen mit dem amtlichen Entwurf eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs v. 1925. Erlangen 1927.

Gericke Paul, Die Kuppelei, Betrachtungen der Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik. Berlin 1926.

Goldbaum, Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Berlin 1928.

Goltdammer, Die Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1887.

Harster Theod., Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer, Breslau 1900.

Hellwig Alb., Die Bordellfrage und die Frage der Kasernierung nach geltendem und künftigem Recht, in Jurist. Rundschau, Jahrgang 1928 Nr. 4.

His Rudolf, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. München 1928.

Höllerer F., die Kuppelei im geltenden Strafrecht und im Vorentwurf unter Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Erlangen 1913.

Katz, Grundriß des kanonischen Strafrechts. 1881.

Kohlrausch-Liszt-Delaquis, Strafgesetzbuch, Berlin-Leipzig 1922.

Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.

Meyer Christian, Das Stadtbuch von Augsburg, Augsburg 1872.

Mittermaier, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, in Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Bd. IV.

Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.

Mühlinghaus E., Die Kuppelei nach geltendem Recht, nach dem Vorentwurf und Gegenentwurf. Erlangen 1913.

Österreichisches Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803. 2. Aufl. Wien 1815.

Olshausen, Kommentar zum RStGB. 11. Aufl. 1927.

Osenbrüggen Ed., Das Strafrecht der Langobarden, Schaffhausen 1863.

Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung. Jena 1826.

Rechtsbuch Ruprechts von Freising, das, herausgeg. v. Dr. Herm. Knapp, Leipzig 1916.

Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506. Karlsruhe 1912.

Sachsenspiegel, der. Herausgegeben von Dr. Jul. Weiske, Leipzig 1863.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiverordnungen 1530, 1548 und 1577. Gießen 1913.

Strafgesetzbuch, das deutsche, und polizeilich konzessionierte Bordelle. Hamburg 1877.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813. München 1813 Regierungsblatt.

Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861. München 1861. Gesetz- und Regierungsblatt.

Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839. Stuttgart 1839 bei Joh. Friedr. Steinkopf.

Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen von 1841. Darmstadt 1841 im Verlag der Invalidenanstalt.

Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden von 1845. Karlsruhe 1845 bei Malsch und Vogel.

Thüringisches Strafgesetzbuch von 1850. In der Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher v. Stenglein, München 1858 bei Christ. Kaiser.

Wendt v., Die Tiroler Malefizordnung von 1499 wirklich Quelle der Bambergensis und Carolina, in Bayerische Annalen 1834.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen. 1842.